

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Abdulqawi, Yusuf: Legal Aspects of Trade Preferences for Developing States. A study in the influence of development needs on the evolution of international law. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XIII, 185 S. geb.

Immer stärker wird im internationalen Wirtschaftsrecht die Notwendigkeit einer Präferenzbehandlung der Entwicklungsländer anerkannt, weil diese sich auf Grund ihrer geringen Wirtschaftskraft nicht den Grundprinzipien des liberalisierten Welthandels, der Gegenseitigkeit von Vorteilen und der Meistbegünstigung stellen können. Besonders augenfällig wird dies beim allgemeinen Präferenzsystem für den Handel mit Entwicklungsländern, das im Rahmen der UNCTAD entwickelt und von einer Anzahl von Industriestaaten in Ost und West angewendet wird. Abdulqawi zeigt in seiner Studie den rechtlichen Bedingungsrahmen und die Funktionsweise des Systems auf. Es dient der Hebung der Exporterlöse, damit der Forderung nach Kapitalbildung für die Industrialisierung der Dritten Welt und mithin der Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in den Entwicklungsländern. Seine beschränkten Erfolge werden durch die Tatsache getrübt, daß es nur auf industrielle Halb- und Fertigwaren Anwendung findet und folglich nichts zur Verbesserung der Lage armer Rohstoff- und Agrarexportländer beizutragen vermag. Abdulqawi fordert eine entsprechende Ausweitung. Damit wird er bei den Wirtschaftspolitikern angesichts der gegenwärtigen Lage der Weltwirtschaft leider nur auf wenig Gegenliebe stoßen. Aber auch der bisher erreichte Stand der Präferenzen ist nicht ungefährdet. Abdulqawi weist auf die Erosionstendenzen während der Tokio-Runde des GATT hin und betont die Notwendigkeit, die Präferenzmargen auch bei allgemeinen Zollsenkungen zu retten. Andererseits hat die Tokio-Runde nach Ansicht Abdulqawis die endgültige Verankerung des Systems im GATT-Recht durch die *enabling clause* gebracht. Dabei handelt es sich um einen Beschluß der Vertragsparteien, dessen rechtliche Qualität Abdulqawi nicht ohne Ambivalenz beurteilt. Juristisch dürfte es hier wohl in erster Linie darauf ankommen, ob sich dieser Beschluß im Rahmen des GATT hält oder ob er, falls dies nicht

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

der Fall ist, *ad hoc* über die Änderungsklausel des GATT hinweg ohne förmliches Verfahren eine Vertragsänderung herbeiführen konnte. Es handelt sich um ein sehr informatives Buch über eine wichtige Erscheinung des internationalen Wirtschaftsrechts.

Werner Meng

Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Christian Tomuschat/Dieter C. Umbach (Hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und der EG. Redaktion: D.C. Umbach. Baden-Baden: Nomos (1981). 697 S. (Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung. Projektleiter: Martin Hirsch unter Mitwirkung von Diemut Majer, Nomos Paperback 12). DM 59.- brosch.

Der Band enthält den Ertrag einer breit angelegten rechtsvergleichenden Studie, welche von Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch angeregt, von den Herausgebern wissenschaftlich geleitet und von der Friedrich-Ebert-Stiftung finanziell unterstützt worden ist. An Hand eines ausführlichen, auch das verfassungsrechtliche Umfeld berücksichtigenden Fragebogens, den E.-W. Böckenförde einleitend erläutert hat, sind die Berichte über die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst in 13 europäischen Staaten, in den USA und bei der EG-Verwaltung erstatet worden. Chr. Tomuschat hat sie in einem zusammenfassenden Schlußbericht sorgfältig differenzierend ausgewertet, wobei er einräumt, daß trotz der Fülle der in den einzelnen Berichten zusammengetragenen Angaben doch manches im Dunkeln bleibt: »Insbesondere lassen sich oftmals Zweifel, ob auch die Tatsachenpraxis der von der Rechtsordnung vordergründig zur Schau getragenen Liberalität voll entspricht, nur schwer überwinden« (S.681).

Der Umstand, daß diese Studie etwa gleichzeitig mit der von K. Doehring herausgegebenen rechtsvergleichenden Untersuchung über »Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten« entstanden (darüber ZaöRV Bd.41, S.676) und nur wenig später veröffentlicht worden ist, legt einen Vergleich nahe. In beiden Untersuchungen sind die rechtlichen und – soweit nachweisbar – auch die tatsächlichen Verhältnisse folgender Länder in Betracht gezogen worden: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz. Obwohl in der Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung doppelt so viele Referenten für diese Länder eingesetzt waren als in der von Doehring herausgegebenen Untersuchung, sind die gewonnenen Erkenntnisse in den wesentlichen Dingen gleich. Freilich ergeben sich unterschiedliche Akzente. So bietet z. B. die Darstellung der Verhältnisse in Frankreich aus der Feder von Frau Grewe-Leymarie interessante Angaben über die Entwicklung der Ecole Nationale d'Administration (wo sich seit langem stark links-orientierte Zirkel gebildet und ausgeweitet haben), während K. Hailbronner (bei Doehring) in seinem Bericht die Judikatur des Conseil d'Etat genauer ausgebreitet hat.

Die in die hier angezeigte Untersuchung erstmals einbezogenen Länder (Dänemark, Griechenland, Irland und Norwegen) vervollständigen den rechtsverglei-

chenden Überblick, fügen aber dem Bild, welches sich in den westeuropäischen Staaten bietet, keine neuen Züge ein. Die Rechtslage in Griechenland, über die Dagtoglou berichtet, ähnelt derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland. In denjenigen Ländern, in denen keine besondere Treuepflicht für die öffentlichen Bediensteten gesetzlich festgelegt ist, wird die Einstellung von einer funktions-spezifischen Sicherheitsprüfung abhängig gemacht.

Warum die Untersuchung, die sich doch auf vergleichbare demokratisch-rechtsstaatliche Gemeinwesen erstrecken sollte (S.31), auf Jugoslawien ausgedehnt worden ist, vermag ich nicht zu erkennen. Erstaunt wird der Leser sein, wenn er erfährt, daß bei der Einstellung von Personal in die EG-Verwaltung eine grundsätzlich positive Haltung gegenüber der EG nicht verlangt, geschweige denn geprüft wird. Es komme – so der Bericht von Roland Bieber – nur auf Befähigung, Leistung und Integrität an, wozu die politische Überzeugung nicht gehöre. Bieber widerspricht damit ausdrücklich (S.611) der von Doehring in seinem Bericht zuvor geäußerten gegenteiligen Auffassung. Tatsächlich gehörten dem öffentlichen Dienst der EG auch »zahlreiche Beamte an, die Mitglieder von kommunistischen Parteien in ihren Heimatstaaten sind« (S.623). Die von griechischen Regierungsmitgliedern geäußerte Meinung (Bewerber, welche die Grundprinzipien der Europäischen Gemeinschaft und die Assoziation Griechenlands ablehnen, sollten nicht bei der EG angestellt werden) wird als nicht in Einklang mit den Art.27 und 28 des EG-Beamtenstatuts bezeichnet. Eine sinnverfehlende Interpretation, die zu absurden Ergebnissen führen müßte! Erst zum Schluß seines Berichts (S.624) räumt Bieber, der die Abteilung für institutionelle Angelegenheiten im wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments leitet, die theoretische Möglichkeit ein, einen EG-Gegner wegen mangelnder fachlicher Eignung abzulehnen, aber nur wenn der Bewerber gerade für einen Posten gesucht wird, bei dem Grundsätze, zu denen sich die EG in Entschließungen bekannt habe (Demokratie und Wahrung der Grundrechte), in die Praxis umzusetzen seien.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vorgegangen wird, hat Böckenförde in seiner Einleitung als bekannt mehr vorausgesetzt als ausgeführt. Er nimmt auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (E39, 334) Bezug und hebt die unterschiedliche Praxis der sogenannten Regelfrage in den Bundesländern hervor, die sich (leider!) an unterschiedlichen Parteitagsbeschlüssen orientiert (S.29). Wenn nicht alles täuscht, hat inzwischen (Ende 1982) die »Radikalen-Frage« sowohl in der Verwaltungspraxis wie in der öffentlichen Diskussion bei uns an Bedeutung verloren, weil den wenigen verfügbaren Stellen eine sehr große Zahl an Bewerbern gegenübersteht (oft 1:50) und die Einstellungsbehörde bei der notwendigen Auswahl die fachliche Eignung in den Mittelpunkt rücken kann.

Es ist schade, daß die vorliegende Untersuchung die ausländischen Verhältnisse nicht klar und deutlich mit der deutschen Rechtslage und unserer Gerichtspraxis in Vergleich gesetzt hat. Aber jeder unvoreingenommene Leser wird sich selbst einen

Vers machen können. Die Bundesrepublik Deutschland bietet jedenfalls abgewiesenen Bewerbern den weitestgehenden Rechtsschutz.

Hans Schneider, Heidelberg

Cerexhe, Etienne: Le droit européen. Leuven, Bruxelles: Nauwelaerts. [Bd.1]: Les institutions (1979). 362 S. FB 800.– brosch. [Bd.2]: La libre circulation des personnes et des entreprises. Avec la collaboration de Jean-Pierre Hannequart (1982). 476 S. FB 980.– brosch.

Einen «aperçu général du droit européen» für Juristen, die sich angesichts der immer stärkeren Durchdringung des nationalen Rechts durch Gemeinschaftsrecht über diese neue Rechtsmaterie informieren wollen, hat der Autor geschrieben, bemüht, die Darstellung weder zu speziell noch zu einfach geraten zu lassen. Daraus ist ein dreibändiges Werk geworden. Bd.1 stellt Institutionen, Grundlagen und Rechtsquellen der drei Gemeinschaften dar, Bd.2 die Freizügigkeit für Personen und Unternehmen sowie die gesellschaftsrechtlichen Fragen und Bd.3, der noch erscheinen soll und deshalb hier noch nicht berücksichtigt werden kann, wird sich mit Wettbewerbsfragen beschäftigen.

Bd.1 wäre fast ein kleines, in sich abgeschlossenes Handbuch des »Verfassungsrechts«, wenn nicht die Erörterung von Problemen hier und da sehr kurz geraten wäre, offensichtlich in dem Bestreben, den Umfang des Werks nicht über Gebühr anwachsen zu lassen. Auch liegt der Akzent stärker auf der Erörterung der »klassischen« Fragen des Gemeinschaftsrechts, während aktuellere Problemstellungen wie die Zusammenarbeit zwischen den Organen und die Verschiebungen im Gewicht bei der Rechtsetzung und Ausführung zwischen der Kommission und dem Rat durch die Ausschußverfahren nur sehr kurz angesprochen werden. So wird man sagen müssen, daß die in diesem Werk dargebotene Stofffülle den Umfang eines Lehrbuches überschreitet, jedoch auf Kosten der Ausführlichkeit von Problemerkörterungen. Das trifft aber genau die Absicht des Verfassers, sich nicht an diejenigen zu wenden, die tiefer in die Systematik und Methodik des Gemeinschaftsrechts eindringen wollen, sondern an alle Juristen, die etwas genauer wissen wollen, was es denn mit dem Gemeinschaftsrecht auf sich hat. Ihnen wird hier eine sehr gute, abgewogene Information geboten, die auch in angemessener Breite Rechtsprechung, Praxis und insbesondere das Sekundärrecht in gut faßlicher Weise aufbereitet. Dabei wird angesichts der dargebotenen Stofffülle der Rahmen einer Einführung bei weitem überschritten und auch manche Streitfrage, wenn auch kurz, angesprochen. Nach jedem Abschnitt findet sich zur Vertiefung eine weiterführende Bibliographie, die, wenn auch in beschränktem Umfang, auch Werke zitiert, welche nicht in französischer Sprache abgefaßt sind.

Bd.2 stellt einen Teilaspekt des materiellen Gemeinschaftsrechts, nämlich die Freizügigkeit von Personen und Unternehmen, das heißt auch die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, dar. In souveräner Weise bündigt dabei Cerexhe das – jedenfalls für Nicht-Spezialisten – im Verborgenen wuchernde Sekundärrecht in die Form der Systematik, arbeitet generelle Regeln und sektorale Besonderheiten

heraus. Breiter Raum wurde auch der erfolgten und der noch weiter geplanten Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in den Mitgliedstaaten eingeräumt. Bd.2 ist wirklich zu einem wertvollen kleinen Handbuch der behandelten Sektoren geraten.

Werner Meng

Constitución, Comunidades Autónomas y Derecho Internacional. Asociación Española de Profesores de Derecho Internacional y Relaciones Internacionales, VI Jornadas, Santiago de Compostela, 1 a 4 de junio de 1981. Santiago: Xunta de Galicia 1982. 279 S. brosch.

Eines der Kennzeichen der Spanischen Verfassung von 1978 ist die Wandlung Spaniens in einen Staat der Autonomien, der Comunidades Autónomas. Die verfassungsrechtliche Stellung dieser Gebietskörperschaften in ihrem Verhältnis zum Völkerrecht war Gegenstand der 6. Tagung der Asociación Española de Profesores de Derecho Internacional y Relaciones Internacionales, die im Juni 1981 in Santiago de Compostela unter der Schirmherrschaft der Xunta de Galicia stattfand und deren Verhandlungen nunmehr veröffentlicht wurden.

Wenn auch die Spanische Verfassung in ihrem Art.149 Abs.1 Ziff.3 eindeutig festlegt, daß der Zentralstaat die ausschließliche Kompetenz für die Regelung der internationalen Beziehungen besitzt, stellt sich gleichwohl auf Grund der Bestimmung des Art.150 Abs.2, wonach der Staat den Autonomen Gemeinschaften aus seinem Zuständigkeitsbereich gewisse, ihrer Natur nach hierzu geeignete, Befugnisse übertragen kann, die Frage, auf welche Weise die Autonomen Gemeinschaften an der rechtlichen Ausgestaltung und Durchführung völkerrechtlicher Verträge beteiligt werden können. Dieses Thema wurde von Perez Gonzales und Pueyo Losa, auch unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten, behandelt. Peláez Marón untersuchte die Stellung der Comunidades Autónomas gegenüber der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften nach einem künftigen Beitritt Spaniens und gelangte zu dem Ergebnis, daß bei der Ausführung vor allem des sekundären Gemeinschaftsrechts den Autonomen Gemeinschaften auf Grund der innerspanischen Kompetenzverteilung nicht unerhebliche Aufgaben zukommen. Neben diesen beiden größeren Studien wurden mehrere kürzere Referate vorgelegt. Mit Fragen der völkerrechtlichen Kompetenz von regionalen Gebietskörperschaften beschäftigten sich Piñol i Rull (La cuestión del treaty-making power en los Estados federales: El caso de Quebec) und Martínez Puñal (Las Regiones Autónomas de las Azores y Madeira y la actividad exterior de Portugal). Probleme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf unterstaatlicher Ebene wurden erörtert von Albiol Biosca (Las relaciones entre entidades territoriales limítrofes en el marco del Convenio europeo de 21 mayo de 1980) und Alvarez de Eulate (La preparación de la Conferencia de las Regiones Pirenaicas). Aspekte der Wirkung des Gemeinschaftsrechts auf die spanische Rechtsordnung untersuchten Marino Menéndez (Agotamiento de recursos internos ante órganos judiciales de las Comunidades Autónomas) und Mangas Martín (La recepción en el Derecho español de los actos normativos de las instituciones comu-

nitarias). Der rechtlichen Stellung der Ausländer nach dem Autonomiestatut Kataloniens war schließlich der Beitrag von Santos Arnaú gewidmet.

Die Auswahl der Themen und die durchgängig hohe wissenschaftliche Qualität der Beiträge rechtfertigen die rückhaltlose Empfehlung dieses Buches für alle, die an Fragen der Beziehungen zwischen Völkerrecht und der Rechtsordnung von Staaten mit föderaler oder regionaler Gliederung, insbesondere der spanischen Variante, interessiert sind.

Rainer Hofmann

Di Blase, Antonietta: Nazioni Unite e istituti specializzati. La rilevanza giuridica del coordinamento. [Napoli]: Jovene 1982. 411 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Camerino, 24). L.20000.– brosch.

One of the more notable features of the United Nations system born out of World War II is its emphasis on technical cooperation which, it was felt, would enhance cooperation in the political field, thereby contributing to the maintenance of peace. According to the original conception, which differed from that prevailing at the time of the League of Nations, activities in the economic and social fields were, for the most part, to be carried out by various separate and independent bodies, each one with its own specialized competences, rather than directly by the organization with general political tasks. The UN was to act essentially as coordinator and inspirator of such activities. The legal instruments drawn up at the time thus contained a substantial body of rules dealing with inter-organizational cooperation.

It is the influence of this legal framework on the relations between the UN and the specialized agencies over the years that the book under review intends to examine; its object is to assess the extent to which, in practice, the rules in question have enabled the UN to exercise its political influence on the specialized agencies' activities. Accordingly, the first part (pp.1–150) is a detailed exegesis of the relevant provisions of the UN Charter, of the agencies' statutes and of the various cooperation agreements entered into between the UN and each agency. Thereafter the author proceeds to examine in depth the practice of cooperation in three selected areas. Firstly she considers the UN's influence on the specialized agencies with respect to the admission, expulsion or suspension of member States. She then examines coordination in the field of aid to development and, finally, with regard to self-determination and the maintenance of peace.

Di Blase amply demonstrates why the relations between the UN and the specialized agencies have been fraught with problems and why, although far from fruitless, the UN's attempts to impose their political guidance have met with varying degrees of success. The reasons are both political and legal. They have to do with the differences in membership and voting procedures and with the evolution in the international community as well as with the provisions of the relevant statutes and agreements. It is, for instance, largely as a result of the nature of the rules governing the relations with the IMF and the IBRD that compliance by these two organizations with UN directives has been significantly less pronounced than

that by other agencies. Incidentally the independent stance consistently taken by the Fund and the World Bank on many issues has once again been highlighted, this fall, by the former's renewed refusal to abide by a UN recommendation that, on political grounds, it refrain from granting a stand-by facility to South Africa. At least as far as these organizations are concerned, it is perhaps fit to note that the drafters showed considerable foresight in granting them a broad degree of independence from the UN, inasmuch as this has enabled them to carry out their delicate tasks without excessive political interference.

This failure effectively to control and influence the specialized agencies' activities is certainly one of the reasons why the UN has increasingly been led to venture into technical activities on its own. This has resulted in a certain amount of duplication as well as in an evolution in the nature of the problem of cooperation between the UN and the agencies. As Di Blase shows, it is no longer just a question of the specialized agencies' complying with the UN's political direction; there is an actual need to coordinate their activities with the technical activities of new bodies within the UN itself.

Di Blase's book is a valuable contribution to this subject which, albeit not entirely unexplored, is still of considerable interest for students of the United Nations. The author is to be commended in particular for having acquitted herself remarkably well of the formidable task of sieving through nearly four decades of the practice of the relevant bodies.

L. G. Radicati di Brozolo, Basel

Division of Powers between the European Communities and their Member States in the Field of External Relations. Colloquium 30 and 31 May 1980, Amsterdam. [Mitarbeiter: Albert Bleckmann (u. a.), Hrsg.:] C. W. A. Timmermans, E.L.M. Völker. Organized by Europa Instituut of the University of Amsterdam, Section for European and Economic Law of the University of Groningen. Deventer: Kluwer 1981. VI, 149 S. Dfl.55.-/US\$27.- approx. brosch.

Fachleute aus den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten, aus Wissenschaft und Praxis, erörterten im Mai 1980 im Rahmen eines Colloquiums beim Europa-Institut der Universität Amsterdam die Rechtsprobleme und Konsequenzen, welche die Kasuistik des EuGH auf dem Gebiet der Abgrenzung der auswärtigen Kompetenzen zwischen Gemeinschaften und Mitgliedstaaten gezeitigt hat. Der vorliegende Bericht, der die Vorträge und Diskussionsbeiträge zusammenfaßt, verdient um so mehr Interesse, als er den Versuch dokumentiert, Grauzonen aufzuhellen und die Theorie mit den Erfordernissen der Praxis zu konfrontieren. Eingangs entwickelt Bleckmann seine auch anderorts bereits niedergelegte allgemeine Theorie der EG-Kompetenzen, die über die Lehre von der Ausschließlichkeit der begrenzten Einzelermächtigungen weit hinausgeht. Hier ist nicht die Gelegenheit, sich damit genauer auseinanderzusetzen. Es wäre aber begrüßenswert, wenn der Autor bei anderer Gelegenheit noch eindeutiger Stellung beziehen würde, ob diese Theorie sich nach seiner Auffassung nahtlos mit der AETR-

Rechtsprechung verbinden läßt oder ob hier eine Grenze extensiver Auslegung überschritten würde.

Welchen Unschärfegrad die Kompetenzabgrenzung heute hat, zeigt **Timmermans** an Fallstudien aus dem Bereich des Umweltschutzes und des Gesellschaftsrechts, also der Rechtsvereinheitlichung, auf. Hiernach soll eine fallübergreifende, dogmatisch gesicherte Abgrenzung gegenwärtig nicht möglich sein. Kompetenzfragen haben einen eigenen Bezug zur Rechtssicherheit, daher wird dieses Ergebnis wenig befriedigen. Wie es sich in der Gemeinschaftspraxis auswirkt, erörtert **Bourgeois**, der sich insbesondere an der für die Effektivität der Gemeinschaft sinnvollen Kompetenzwahrnehmung orientiert. Die Kehrseite der Medaille, nämlich die Rechtsauffassung aus der Sicht der Interessen der Mitgliedstaaten, scheint in dem Bericht von **F. Burrows** auf. Er betont die Belastung, welche durch die Rechtsunsicherheit auf Seiten von Drittstaaten entsteht, aber auch die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten, die nach dem *AETR*-Urteil hinsichtlich der Eröffnung neuer Kompetenzbereiche für die Gemeinschaften geübt wird. Sein Rezept: Pragmatische Flexibilität auf Seiten der Gemeinschaft, wenn es um die Frage des Abschlusses gemischter Verträge geht. Umgekehrt kann man natürlich fragen – und das ist in der Diskussion geschehen –, ob nicht auch die Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität erwarten darf, jedenfalls wenn man der Integrationspolitik den notwendigen Stellenwert gibt.

Pescatore erläutert in seinem Beitrag, wie das Gutachten des EuGH zum Naturkautschuk-Abkommen ins System der Rechtsprechung paßt, und zeichnet die Motive nach, welche dieser Judikatur zugrunde liegen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der verfahrens- und materiellrechtlichen Problematik dieser Rechtsprechung bietet **Barav**, der im übrigen auch die höchst interessanten Probleme der Mitgliedschaft und Vertretung der Gemeinschaft in anderen internationalen Organisationen anschneidet. Den völkerrechtlichen Aspekt des gesamten Themenkreises spricht **Seidl-Hohenveldern** in einem umfangreicheren Diskussionsbeitrag an. Auch hieraus werden die möglichen schädlichen Folgen fortbestehender Rechtsunsicherheit in der Kompetenzabgrenzung deutlich. Das Colloquium vermag zwar keine abschließenden Antworten zu vermitteln, aber sein Verdienst ist es, viele Fragen gestellt zu haben, die einem Leser Denkanstöße vermitteln können.

Werner Meng

Elias, T. O.: The Modern Law of Treaties. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana; Leiden: Sijthoff 1974. 272 S. Dfl. 49.– geb.

Nahlik, Stanislaw Edward: Kodeks Prawa Traktatów [Der Kodex des Rechts der Verträge]. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe 1976. 514 S. Zl. 95.– geb.

Talalaev, A. N.: Pravo meždunarodnych dogovorov. Obščie voprosy [Das Recht der internationalen Verträge. Allgemeine Fragen]. Moskva: Meždunarodny otnošenija 1980. 312 S. geb.

Die am 27. Januar 1980 in Kraft getretene Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 ist inzwischen (Oktober 1982) von 43 Staaten ratifiziert worden. Damit ist die Konvention von universeller Geltung zwar noch weit entfernt, aber die bisher vorliegenden Ratifikationen sind doch über alle Staatengruppierungen und Regionen der Welt breit gestreut; lediglich Osteuropa macht hier mit bislang nur einer Ratifikation (Jugoslawien) noch eine Ausnahme. Unabhängig vom derzeitigen Ratifikationsstand und von weiteren, sicher folgenden Ratifikationen ist die Wiener Vertragsrechtskonvention schon heute zum Basistext vertragsrechtlicher Erörterungen geworden; nicht zuletzt Judikate des IGH (z. B. die *Barcelona Traction*- und *Namibia*-Fälle) sind ein Beispiel hierfür.

Für den Einstieg in und die Erörterung von vertragsrechtlichen Problemen sind die mit der Vertragsrechtskonvention insgesamt sich befassenden Kompendia von großem Wert; dies zumal, wenn sich in der Person der Verfasser wissenschaftliche Kompetenz und praktisches Mitwirken bei der Entstehung der Konvention vereinigen. Dies ist, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, bei allen drei Autoren der hier kurz vorgestellten Werke der Fall. Gerade weil diese Werke allesamt Aufschluß geben über die Ausformulierung der Wiener Vertragsrechtskonvention, werden sie ihre Aktualität behalten, unabhängig von der fortschreitenden zeitlichen Entfernung vom Abschluß der Konferenz.

T. O. Elias war in dreifacher Funktion mit dem Zustandekommen der Konvention befaßt: als Mitglied der International Law Commission, als Vorsitzender des Committee of the Whole beider Sessionen der Konferenz und als Vorsitzender der Afro-Asiatischen Gruppe auf der Konferenz. Für den Autor stellt die Wiener Vertragsrechtskonvention "the new law of treaties" dar, mit der Folge, daß "all expressions of opinion in juristic writings or judicial decisions that are inconsistent with its provisions must be regarded as inadmissible, at least from the date of its coming into force" (S.7). Erste große wissenschaftliche Frucht der Beteiligung des Autors an den Kodifikationsarbeiten waren seine Haager Vorlesungen 1971 "Problems Concerning the Validity of Treaties" (RdC Bd.133 [1971 II], S.133 ff.). Diese Vorlesungen sind in das Buch übernommen worden und machen fünf der insgesamt 15 Kapitel des Buches aus. Diese Kapitel sind, mit geringfügigen Abweichungen, entsprechend der Wiener Vertragsrechtskonvention gegliedert. Jedes Buchkapitel ist nach ein und demselben Schema strukturiert.

Der Autor arbeitet in jedem Kapitel den jeweiligen zentralen juristischen Begriff heraus, wie er von der Völkerrechtswissenschaft formuliert worden ist, schildert die Entwicklung der jeweiligen Norm in der Völkerrechtsgeschichte, und zwar unter besonderer Berücksichtigung einschlägiger Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheidungen, beschreibt die von der ILC eingenommenen Positionen an Hand ihres Kommentars, schildert die Hauptzüge der Debatten auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz und bringt schließlich seine eigene Ansicht zu den von der Konferenz schließlich angenommenen Regelungen.

Auf diese Weise gelingt es dem Autor vorzüglich, in die jeweiligen Probleme des

Rechts der Verträge einzuführen, die von der Konvention gebrachten Neuerungen deutlich zu machen und das heute geltende Recht der internationalen Verträge darzustellen. Im Anhang des Buches ist der Text der Vertragsrechtskonvention abgedruckt.

St. E. Nahlik war Mitglied der polnischen Delegation auf beiden Sessionen der Wiener Vertragsrechtskonferenz. Seine Arbeit über die Wiener Vertragsrechtskonvention ist etwas umfassender angelegt als das Buch von Elias. In drei Einleitungskapiteln befaßt sich Nahlik zunächst mit der Kodifikation des Völkerrechts im allgemeinen und dann im speziellen mit den Bemühungen zur Kodifikation des Rechts der Verträge vor und nach Gründung der Vereinten Nationen. Die Einleitung beschließt ein Kapitel über die Wiener Vertragsrechtskonferenz (Vorbereitung, Teilnehmer, Organe, ihre Arbeit und die Ergebnisse). Der Hauptteil des Buches »Analyse« kommentiert Artikel für Artikel der Konvention. Dieser Hauptteil ist mit äußerster Präzision gearbeitet. Nahlik behandelt alle der Wiener Vertragsrechtskonferenz vorausgegangenen Kodifikationsbemühungen und analysiert alle Entwürfe der vier aufeinanderfolgenden Berichtersteller der ILC bis hin zu deren endgültigem Entwurf; die Debatten auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz werden nicht nur (wie bei Elias) in ihren Hauptzügen wiedergegeben; Nahlik bemüht sich vielmehr um eine komparative Analyse aller Abänderungsanträge und Debattenbeiträge. Auf diese Weise bekommt der Leser ein detaillierteres Bild der schließlichen Ausformulierung der Vertragsrechtskonvention, als es Elias bietet. Der Schluß jedes Kapitels mündet in der Wiedergabe des angenommenen Textes. Nahliks Anliegen ist es aufzuzeigen, daß die Kodifikation des Rechts der Verträge, genau besehen, ein ganzes Jahrhundert umfaßt und in der Wiener Vertragsrechtskonferenz (nur) ihren Kulminationspunkt erreicht; die Vertragsrechtskonvention erscheint so als Frucht der Bemühungen mehrerer Generationen – eine nicht nur völkerrechtshistorisch zutreffende, sondern auch sympathische Sicht, die den Leistungen derer, »die vor uns waren«, die gehörige Reverenz erweist. Nahlik beschließt seine Arbeit mit einem dritten Teil, den er »Synthese« überschreibt. Hier untersucht er den von ihm so genannten »Akzeptanz-Koeffizienten«, worunter er den Grad der Zustimmung der Konferenzstaaten zu den einzelnen Artikeln der Konvention versteht. Seine quantitative Analyse kommt zu dem Ergebnis, daß fast die Hälfte aller Artikel (45,9%) einstimmig angenommen worden sei, mehr als ein Viertel (27,1%) sei mit wenigen Enthaltungen und ohne Neinstimmen angenommen worden, nur beim verbleibenden Viertel seien neben einigen Enthaltungen auch einige Neinstimmen zu verzeichnen; dieses letzte Viertel unterzieht er einer weiteren Analyse mit dem Ergebnis, daß nur in acht Fällen (und zwar bei den Art. 53 und 64; 15; 81; 83; 38; 45; 66) die Neinstimmen mehr als 5% der an der Endabstimmung teilnehmenden Staaten ausmachen. Insgesamt sei der »Akzeptanz-Koeffizient« also sehr hoch, woraus Nahlik schließt, daß die meisten Bestimmungen der Konvention in allgemeines Völkergewohnheitsrecht übergehen werden, sofern sie diesem nicht schon jetzt angehören. Nahliks quantitative Analyse

ist nicht zuletzt deswegen interessant, weil aus ihr hervorgeht, daß die Konvention auch für die sozialistischen Staaten Osteuropas einen hohen »Akzeptanz-Koeffizienten« aufweist; diese Staaten hätten ihr letztes Wort zur Konvention noch nicht gesprochen; Nahliks Hinweis darauf, daß die Konvention Vorbehalte zulasse, dürfte als Anregung an die sozialistischen Staaten zu verstehen sein, die Vertragsrechtskonvention unter Vorbehalten (betreffend die Art.15, 81, 83; 66) zu ratifizieren.

Teilgenommen an der Wiener Vertragsrechtskonferenz hat auch A. N. Talalaev, er war Mitglied der sowjetischen Delegation. Sein Werk ist deutlich geprägt von dem im sowjetischen Völkerrechtsschrifttum gewohnten Grundsatz der »Parteilichkeit«. Die drei Schwerpunktkapitel des Werkes (»Der internationale Vertrag als Vereinbarung von Völkerrechtssubjekten«; »Der Abschluß internationaler Verträge«; »Die rechtliche Ungültigkeit internationaler Verträge«) haben überwiegend Lehrbuchcharakter. Vorangestellt ist ihnen ein Kapitel über die Rechtsquellen des Rechts der Verträge, in dem Talalaev das Völkergewohnheitsrecht als Hauptquelle bezeichnet, die Vertragsrechtskonvention sei nur ein »Kodex von Gewohnheitsrechtsnormen« (S.10); ausgenommen davon sind natürlich die von der Sowjetunion als ungenügend betrachteten bzw. strikt abgelehnten Regelungen der Konvention (Art.15, 81, 83; und der »berückigte« Art.66). Ein Kapitel über die Geschichte der Kodifizierung des Rechts der internationalen Verträge mündet aus in eine grobstrichige Schilderung der Wiener Vertragsrechtskonferenz als Schlachtfeld, auf dem seitens der »imperialistischen Staaten« um die Durchsetzung »reaktionärer Völkerrechtsprinzipien«, seitens der Sowjetunion und der anderen »sozialistischen Staaten« um die Verteidigung der »progressiven Prinzipien« gekämpft wurde, mit dem Ergebnis, daß »ungeachtet einer Reihe von Mängeln die Konvention in der Mehrzahl ihrer Bestimmungen das geltende Völkerrecht widerspiegelt, für dessen progressive Entwicklung die UdSSR einen wesentlichen Beitrag geleistet« habe (S.60). Am Ende also auch hier eine positive Gesamtwertung der Konvention. Talalaevs Buch ist bestens geeignet zur schnellen Vermittlung spezifisch sowjetischer Akzentsetzungen – soweit vorhanden – zu den einzelnen Artikeln der Vertragsrechtskonvention.

Theodor Schweisfurth

Embid Irujo, Antonio: Las Libertades en la Enseñanza. (Madrid): tecnos (1983). 367 S. brosch.

Das Erziehungswesen eines Landes ist seit jeher ein Gebiet gewesen, in welchem die Grundrechte von Lehrenden und Lernenden, von Eltern und Anstaltsträgern aufeinanderstoßen und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Die besondere Situation Spaniens, wo weite Bereiche der Erziehung über lange Zeit hinweg nicht vom Staat, sondern von der Kirche bestimmt wurden, deren Einfluß in jüngster Zeit merklich abgenommen hat, gab dem Verfasser berechtigten Anlaß zu einer umfassenden Studie über Geltung und Inhalt der verschiedenen Grundrechte im Bildungsbereich und ihr Verhältnis zueinander. Ihr Wert wird durch die besondere Aktualität dieses Rechtsgebietes, das in Spanien durch die »Ley Orgä-

nica por la que se regula el Estatuto de Centros escolares» von 1980 und den Entwurf einer «Ley Orgánica de Autonomía Universitaria» im Umbruch erscheint, erheblich gesteigert.

Der erste Teil der Arbeit besteht aus einer sehr gründlichen Untersuchung des Erziehungswesens in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und Italien. Sie leistet auf Grund der wissenschaftlichen Durchdringung des jeweiligen nationalen Schul- und Bildungsrechts, unter beispielhafter Einbeziehung von Rechtsprechung und Doktrin und durch die Aufarbeitung des historischen und sozialen Umfelds, einen gelungenen Beitrag zur Rechtsvergleichung. Im ersten Kapitel des zweiten Teils der Arbeit, der dem spanischen Recht gewidmet ist, zeigt der Autor den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmen des spanischen Bildungswesens auf, wobei er insbesondere die staatlichen Befugnisse im Erziehungsbereich und die besondere Stellung der katholischen Kirche darlegt und hervorhebt, daß eine Regelung des Religionsunterrichts, abgeleitet aus der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit, die pluralistische Staatsform, die keine Staatskirche kennt, widerspiegeln muß. Im nächsten Kapitel setzt sich der Verfasser mit der Regelung der Unterrichtsfreiheit auseinander, wobei von besonderem Interesse seine Darstellung des Konflikts zwischen dem Recht des Lehrenden auf Lehrfreiheit und dem Recht des Anstaltsträgers auf Bestimmung des Lehrinhalts ist. Abgerundet wird dieser Aspekt durch eine fundierte Erörterung der Behandlung der Lehrfreiheit in den internationalen Menschenrechtsverträgen. Nach dieser eher grundsätzlichen Darstellung wendet sich Embid Irujo in den folgenden Kapiteln der eigentlichen Freiheit der Lehre, die insoweit nicht auf Hochschullehrer begrenzt wird, ihrem Inhalt und ihren Schranken zu. Danach beschäftigt er sich mit der Freiheit zur Gründung von Privatschulen, die insbesondere durch verwaltungsrechtliche Forderungen an Gründungsvoraussetzungen und Lehrplan eingeschränkt wird. Eine Untersuchung der Problematik der Subvention von Privatschulen schließt die Arbeit ab.

Der Verfasser hat eine gründliche und informative Abhandlung über die Grundrechte im Bildungsbereich vorgelegt, welche nicht nur dem spanischen Leser Kenntnis und Denkanstöße vermitteln dürfte.

Rainer Hofmann

Encyclopedia of Public International Law. Published under the Auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law under the Direction of Rudolf Bernhardt. Advisory Board: Rudolf L. Bindschedler [u. a.]. **[Instalment] 1: Settlement of Disputes.** Amsterdam, New York, Oxford: North-Holland Publishing Company (1981). XIII, 209 S. (Editorial Committee: Rudolf Dolzer [u. a.]. Editorial Assistance for this Instalment: Cynthia D. Wallace [u. a.]. geb. **[Instalment] 2: Decisions of International Courts and Tribunals and International Arbitrations.** Amsterdam, New York, Oxford: North-Holland Publishing Company 1981. XVII, 309 S. (Editorial Committee: Rudolf Dolzer [u. a.]. Editorial Assistance for this Instalment: Günther Handl [u. a.]). geb.

Zum dritten Mal in unserem Jahrhundert erscheint in Deutschland ein Wörterbuch des Völkerrechts. Damit scheint der Feststellung, es handle sich um ein Jahrhundertwerk, von vornherein der Boden entzogen zu sein. Aber daß eine solche Publikation nichts Alltägliches ist, kann sich jeder auch ohne Kenntnis des Inhalts denken. Über die Frage, wann ein derartiges Unternehmen wiederholt werden könnte, braucht jetzt noch nicht spekuliert zu werden. Die gegenwärtige Wirtschaftslage und die daraus resultierende Situation von Wissenschaft und Forschung lassen vermuten, daß die Chancen für ein solches Monumentalwerk in der Zukunft eher geringer werden als größer. Schon diese Erwägung führt zu dem Schluß, daß das Projekt gerade noch rechtzeitig in Angriff genommen worden ist, bevor die Kosten ins Unermeßliche steigen und der Verkaufspreis prohibitiv wird, bevor die schlechte Bibliotheksausstattung deutschen Wissenschaftlern das Arbeiten ganz unmöglich gemacht und bevor die Verschlechterung ihrer sonstigen Arbeitsbedingungen ihren Leistungswillen endgültig gebrochen hat.

Aber von solchen Erwägungen, so richtig sie auch sein mögen, war der Entschluß zur Herausgabe der Enzyklopädie im gegenwärtigen Zeitpunkt sicher nicht bestimmt. Es gibt für diesen Entschluß viel gewichtigere sachliche Gründe. Karl Strupp hatte das Verzeichnis der Stichwörter für sein »Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie« bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs fertiggestellt. Zur Ausführung kam sein Plan erst nach dem großen Krieg, so daß noch manche Stichwörter hinzugefügt werden konnten. Aber die epochale Wende, deren Größe erst in der Rückschau erkennbar wurde, konnte in diesem Werk, dessen erster Band 1924 erschien, höchstens angedeutet werden. Günstiger war der Zeitpunkt für die von Hans-Jürgen Schlochauer betreute Neubearbeitung. Einerseits konnten sowohl die kontinuierlichen Fortentwicklungen des Völkerrechts seit dem Ersten Weltkrieg als auch die neu hinzugetretenen Phänomene, vor allem sämtliche mit der neuen Weltorganisation zusammenhängenden Fragen, in richtiger Perspektive gewürdigt werden. Andererseits war der Abstand zum Kriegsende genügend groß, um ein Übergewicht der damit zusammenhängenden Probleme – wie es sich bei dem Strupp'schen Werk schon äußerlich in der großen Zahl der mit den Friedensverträgen in Zusammenhang stehenden Stichwörter zeigte – zu verhindern. In mannigfaltiger Hinsicht war und ist somit das Wörterbuch des Völkerrechts von Schlochauer ein fundamentales Friedenswerk.

Zwanzig Jahre mögen in weltgeschichtlicher Betrachtungsweise als eine kurze Zeit erscheinen. Aber gerade die beiden Jahrzehnte, die seit dem Erscheinen des Werkes von Schlochauer vergangen sind, haben weitere wichtige Entwicklungen hervorgebracht, ohne deren Berücksichtigung jede Darstellung des Völkerrechts unrealistisch wäre. Die Entkolonialisierung, das Heranwachsen des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einer echten Rechtsnorm, die Herausbildung eines Völkerrechts der Zusammenarbeit, das neben das Völkerrecht der Koexistenz getreten ist, das quantitative und qualitative Wachstum im Bereich der internationalen Organisationen, die Nord-Süd-Probleme, die neue Weltwirtschaftsordnung: Das sind nur

einige Stichworte, aus denen sich die Größe der von den Herausgebern der Enzyklopädie zu bewältigenden Probleme erahnen läßt. Manche Rechtsgebiete, wie z. B. das Weltraumrecht, sind völlig neu hinzugekommen; andere, wie z. B. die Abrüstung, haben durch technische Entwicklungen eine neue Dimension angenommen. In fast allen Fällen dieser Art gehen technische Innovationen mit veränderten Einstellungen Hand in Hand. Ein Beispiel dafür ist der internationale Umweltschutz. Das Recht hat auf diese Herausforderungen in mannigfacher Weise reagiert, darunter auch mit Ansätzen zu neuen Rechtsquellen – zu denken ist an die Wirkung der Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und an geänderte Voraussetzungen für die Bildung von Gewohnheitsrecht –, mit der Bildung neuer Rechtsformen und Rechtsebenen, wie sie uns z. B. in dem neuen Begriff des völkerrechtlichen *soft law* und in der Ebene der transnationalen Beziehungen entgegenreten, aber auch mit neuen Verfahrensweisen, wofür der Konsensus ein Beispiel sein mag.

Wieviele neue Stichwörter sind dadurch entstanden? Wieviele der alten Stichwörter aus dem Werk von Schlochauer sind gestrichen worden? Eine Bilanz dieser Art kann erst nach Abschluß der Arbeiten, d. h. nach der Publikation aller zwölf Teilbände bzw. der vier konsolidierten Bände gezogen werden. Sie hat nur statistische Bedeutung. Aber der Gedanke an sie leitet hin zu derjenigen Frage, die bei der Beurteilung einer Enzyklopädie im Mittelpunkt stehen muß: Wie haben Herausgeber und Redaktionskomitee, denen ein international zusammengesetzter Advisory Board zur Seite steht, ihre Aufgabe gesehen und bewältigt?

Über das Sprachenproblem braucht weiter kein Wort verloren zu werden. Sogar in großen deutschen Tageszeitungen ist hierüber in letzter Zeit vielleicht schon allzuviel gesagt worden. Die Verwendung der englischen Sprache für das Werk, für welches der deutsche Ausdruck »Wörterbuch« ohnehin nicht recht paßt und das deshalb am besten auch in deutschen Texten als Enzyklopädie bezeichnet werden sollte, war eine Notwendigkeit. Freilich mag es ein Wagnis sein, eine solche Enzyklopädie überwiegend von deutschen und deutschsprachigen Autoren schreiben zu lassen. Auch diese Tatsache ist mehrfacher Deutung zugänglich. Da ist einmal die Frage der Internationalität der Autorenschaft. Karl Strupp hatte in seinem Vorwort geschrieben, das Werk wolle auch »zeigen, daß in Deutschland und dem verwandten Österreich in einer Zeit tiefsten wirtschaftlichen Verfalls die Wissenschaft ungebrochen dastand und daß in zwei Ländern, die in der Pflege des Völkerrechts in den letzten Dezennien weit hinter den romanischen Ländern, namentlich dem auch sonst ja so vorbildlichen Italien, zurückgestanden, eine Renaissance im Stillen sich vorbereitet hatte, daß in der heutigen Juristengeneration das Völkerrecht den Platz sich zu erobern beginnt, der ihm seiner Bedeutung nach zukommt«. Hans-Jürgen Schlochauer hat diese Worte 1962 nur zitiert, sich aber einer eigenen Stellungnahme enthalten. Von einer »nationalen Aufgabe« war nicht mehr die Rede. Aber unter ausdrücklicher Berufung auf die Tradition des Wörterbuchs waren – wie Schlochauer in seinem Vorwort hervorhob – nur »deut-

sche, österreichische, schweizerische sowie deutsche und österreichische, jetzt im Ausland lebende Gelehrte und Praktiker des internationalen Rechts zur Behandlung ihnen besonders vertrauter Materien gewonnen« worden. Man wird ohne Umschweife sagen können, daß die neue Enzyklopädie diese Tradition zwar zum Teil fortsetzt, aber die Gelegenheit zu einer begrüßenswerten Öffnung zu vermehrter Internationalität wahrgenommen hat. Daß die Mitglieder und Berater des Redaktionskomitees auch als Autoren auftreten, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Da ist zum anderen die erfreuliche Feststellung, daß sich offenbar alle deutschsprachigen Völkerrechtler mühelos auf englisch verständlich machen können. Wieviel Arbeit das Redaktionskomitee und seine Helfer mit der sprachlichen Glättung der Texte hatten, kann höchstens vermutet werden. Vielleicht gibt es später einmal eine Veröffentlichung über die Ereignisse hinter den Kulissen. Die schön gebundenen Lieferungen mit glattem Papier, ansprechender typographischer Gestaltung und lobenswerter Gliederung aller Beiträge lassen nichts von den Schwierigkeiten ahnen, die es sicher – nicht nur in sprachlicher Hinsicht – gegeben hat. Diesem ersten pauschalen Lob, von dessen Begründetheit sich jeder durch kurzes Herumblättern überzeugen kann, darf gleich ein zweites hinzugefügt werden, das allerdings erst nach längerer Beschäftigung mit den beiden Lieferungen zu begründen ist. Genauer gesagt: nach durchgängiger Lektüre. Nun ist eine Enzyklopädie nicht für diese Art von Lektüre gemacht. Von sich aus käme wohl niemand auf den Gedanken, sie in solcher Weise zu benutzen, und bei zwölf Lieferungen wäre es auch ein langwieriges Unterfangen. Bei zwei Lieferungen ist zumindest die Versuchung für den Rezensenten groß, sich mit Stichproben zu begnügen, zumal in der Rezension ohnehin kaum ein einzelner Artikel zur Sprache kommen kann. Aber wer die erste Lieferung der Enzyklopädie zur Hand nimmt, wird eine merkwürdige Erfahrung machen: Die Texte regen zur weiteren Lektüre an. Freilich ist das bis zu einem gewissen Grad die Erfahrung mit allen Wörterbüchern; denn man schlägt selten auf den ersten Anhab die richtige Seite auf und bleibt dann zunächst bei anderen Stichwörtern hängen und verweilt wohl auch nach dem Durchlesen des Gesuchten noch ein wenig bei weiteren Texten. Hier aber geht es ja um längere, in sich geschlossene Abhandlungen. Der Reiz, nach der ersten Abhandlung gleich die nächste zu lesen, mag hier zunächst darin begründet sein, daß das Buch noch völlig unbekannt ist, so daß den Leser pure Neugier leitet. Aber selbst wenn diese Vermutung (vielleicht zu einem guten Teil) richtig ist, bleibt doch die Tatsache, daß kein rascher Ermüdungseffekt eintritt und daß die durch äußere Einflüsse erzwungenen Unterbrechungen die Neugierde nicht abnutzen.

Beim Nachdenken über dieses immerhin bemerkenswerte Phänomen gelangt man zu einigen Erkenntnissen: Die einzelnen Abhandlungen sind offenbar sowohl in sich als auch gegeneinander in der Weise abgewogen, daß keine langweilig und ermüdend wirkt. Das spricht für eine sorgfältige Raumzuteilung an die einzelnen Autoren entsprechend dem Umfang des zu bewältigenden Stoffes. Es muß aber

auch etwas mit dem Stil – oder noch allgemeiner, mit der sprachlichen Gestaltung – zu tun haben. Sicher sind bei einer so großen Zahl von Autoren Unterschiede nach Form und Inhalt nicht zu vermeiden. Aber das hohe Maß an Übereinstimmung ist bemerkenswert. Die durchgängige Lektüre zeigt eine Stetigkeit, die mit derjenigen eines Lehrbuchs vergleichbar ist.

Das Lob wird zu verteilen sein: Einerseits zeigen die Beiträge eine erstaunliche Disziplin der Autoren, zum anderen wird diese nicht ohne klare Anweisungen seitens der Redaktion und in vielen Fällen sicher auch nicht ohne nachträgliche redaktionelle Änderungen zu erreichen gewesen sein. Das Ergebnis ist jedenfalls glatt und läßt die Mühe nicht mehr erkennen.

Wenn von Mühe die Rede ist, so darf die des Lesers nicht vergessen werden. Es gibt Nachschlagewerke, die in dem Bemühen, Platz zu sparen, eine Vielzahl von Abkürzungen verwenden und durch zahlreiche Verweisungen sowohl den Raumersparnis-effekt erzielen, als auch die gebotene Stofffülle nachweisen wollen. Allen diesen Versuchungen sind die Gestalter der Enzyklopädie nicht erlegen. Das richtige Maß an Abkürzungen und Verweisungen ist für den Leser ebenso wohltuend wie die durchweg angemessene Verwendung von Absätzen und Untergliederungen.

Die wesentlichen Vorzüge der Lieferungen liegen selbstverständlich nicht in der Form, sondern im Inhalt. Die erste Lieferung betrifft die Streitbeilegung. Sie beginnt mit einem Artikel über Verwaltungsgerichte und Kommissionen in internationalen Organisationen und endet mit den Taft-Verträgen von 1911, die Hans-Jürgen Schlochauer bereits 1962 in seinem Wörterbuch behandelt hat. Vom selben Autor stammt auch der zentrale Artikel über die Schiedsgerichtsbarkeit, während Einzelprobleme dieses Gebietes, wie z. B. die Schiedsverträge und die Schiedsklausel in anderen Verträgen, in Spezialbeiträgen behandelt werden. Auch die Schiedsgerichtsbarkeit in besonderen Fällen, wie z. B. diejenige auf Grund des deutsch-österreichischen Vermögensvertrags von 1957 (Seidl-Hohenveldern) wird gesondert behandelt. Ein Schwerpunktbeitrag ist derjenige von Bindschedler über die Vermittlung, der zwar die Überschrift "Conciliation and Mediation" trägt, in dem der Autor aber gleich anfangs bemerkt, daß zwischen diesen beiden Begriffen keine klare Unterscheidung möglich ist und sie häufig in austauschbarer Weise verwendet werden. Das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (1958) wird von Konrad Ginther erläutert. Die älteren, noch in der Völkerbundsära geschaffenen, Vereinbarungen behandelt von der Heydte.

Eine größere Anzahl von Artikeln betrifft die internationale Gerichtsbarkeit im engeren Sinn. Hier steht selbstverständlich der IGH (beschrieben von Hans-Jürgen Schlochauer) im Mittelpunkt. Hermann Mosler hat den Grundlagenartikel über die Entscheidungen internationaler Gerichte übernommen. Helmut Steinberger untersucht die fundamentalen Fragen der juristischen Streitbeilegung, die sowohl Gerichte als auch Schiedsgerichte betreffen. Es geht dabei um

Grundbegriffe, die Rechtsgrundlagen und Institutionen, die Justitiabilität von Streitigkeiten, den Umfang der Zuständigkeit, die Verfahrensarten und das anwendbare Recht. Ähnlich fundamental sind die Beiträge von Michael Bothe über die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten und von Louis B. Sohn über die friedliche Streitbeilegung. Aber nicht minder interessant und wichtig sind die Spezialartikel, wie derjenige über die Streitbeilegung im Bereiche des Seerechts (Rudolf Bernhardt), die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Karl Doehring) und die Verhandlung als Mittel der internationalen Kommunikation und als Form der friedlichen Streitbeilegung (Fleischhauer), um nur einige zu nennen. Zwei berühmte Autoren dieser Lieferung sind noch vor der Veröffentlichung verstorben. Ulrich Scheuner schrieb über das Internationale Prisengericht, Hermann Meyer-Lindenberg über den Saavedra Lamas-Vertrag.

Die zweite Lieferung enthält die Artikel über 175 einzelne internationale Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheidungen. Wiederum einer Tradition des Wörterbuchs des Völkerrechts folgend, sind zur Bearbeitung der Fallstichwörter auch jüngere Wissenschaftler herangezogen worden. Andererseits haben an dieser Lieferung zahlreiche renommierte Völkerrechtler mitgearbeitet, die nicht mehr der jüngeren Generation im engeren Sinne zuzurechnen sind, wie z. B. Kay Hailbronner, Thomas Oppermann, Hermann Mosler, Fritz Münch, Karl Doehring, Michael Bothe, Ingo von Münch, Rudolf Bernhardt und andere. Ihr Engagement verdient hervorgehoben zu werden.

Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte und Entscheidungen aus speziellen Sachbereichen, wie z. B. Menschenrechte und Prisenrecht, werden nicht in der vorliegenden Lieferung 2 behandelt, sondern im Zusammenhang mit den jeweiligen Sachgebieten. Insofern ist die vorliegende Lieferung noch keine vollständige Wiedergabe der Rechtsprechung und Schiedssprechung. Aber die Zahl von 175 Fällen ist ebenso beeindruckend wie der Umfang von über 300 Seiten, d. h. 50% mehr als derjenige der ersten Lieferung. Die Zahlen geben zugleich den ungefähren durchschnittlichen Umfang der Bearbeitung an. Auch die Literaturangaben sind in dieser Lieferung ebenso gründlich wie in der ersten. In beiden Lieferungen kommt die deutschsprachige Literatur nicht zu kurz, obwohl naturgemäß die anderen Sprachen insgesamt überwiegen. Als Aktualisierungsdatum wird für Lieferung 1 Juli 1980, für Lieferung 2 Dezember 1980 genannt. Das mag erklären, warum sich in dem Artikel über den (geplanten) internationalen Strafgerichtshof die Bemerkung findet, »die Vereinten Nationen« würden im Jahre 1980 über einen in dem Artikel genannten Entwurf zur Festlegung der Straftatbestände debattieren. Fälle dieser Art werden keine Seltenheit bleiben. Eine Enzyklopädie kann den Aktivitäten der Vereinten Nationen nicht auf den Fersen bleiben. Aber hinsichtlich der gesamten Rechtsentwicklung, bei der es auf ein paar Jahre nicht ankommt, ist dies der Enzyklopädie, soweit die Frage nach den ersten beiden Lieferungen beurteilt werden kann, in vollem Umfang gelungen. Schon jetzt kann daher die Prophezeiung gewagt werden, daß die Enzyklopädie nicht nur wegen der Unwahrscheinlich-

keit ihrer Wiederholung in absehbarer Zeit, sondern vor allem wegen der Qualität ihres Inhalts ein Jahrhundertwerk werden wird. Otto Kimminich, Regensburg
Erasmus, Marthinus Gerhardus: The New International Economic Order and International Organizations. Towards a Special Status for Developing Countries? (Frankfurt/M.: Hagg + Herchen 1979). IX, 334 S. DM 28.- brosch.

In den internationalen Organisationen, welche die Entwicklungsländer zu Kristallisationspunkten ihres Kampfes für eine neue Weltwirtschaftsordnung gemacht haben, wird das doppelgleisige Konzept ihrer Zielsetzung besonders deutlich. Pocht die Dritte Welt einerseits besonders auf das Prinzip der formalen Gleichheit aller Staaten im Prozeß der politischen Entscheidungsfindung und der internationalen Rechtsetzung, so fordert sie andererseits unter Berufung auf das Prinzip materieller Gleichheit eine bevorzugte Behandlung bei den Operationen dieser Organisationen. Das Ziel des Autors ist es, die Spuren beider Prinzipien in internationalen Organisationen zu verfolgen und hieraus allgemeine Schlußfolgerungen über den Sonderstatus der Entwicklungsländer in internationalen Organisationen zu entwickeln. Ihm geht es also nicht um die Bewertung der Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung. Diese nimmt er als politische Fakten hin und untersucht die Organisationen, in denen die Nord-Süd-Polarisierung deutlich wird, daraufhin, in welchem Maße diese Forderungen bereits Resultate im institutionellen wie auch operationellen Bereich gezeitigt haben. Er zeigt, daß der besonderen wirtschaftlichen Schwäche des Südens in den Aktionen dieser Organisationen bereits umfassend Rechnung getragen wird, wobei ein besonderer Akzent auf der Hilfe zugunsten der ärmsten Staaten liegt. Dahinter sieht er die Anerkennung einer neuen Dimension des Prinzips der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen. Zur Durchsetzung ihrer materiellen Forderungen benötigen die Entwicklungsländer ein besonderes Gewicht. Hierbei ist es nur konsequent, wenn sie sich angesichts ihrer Überzahl auf die formale Staatengleichheit bei der Abstimmung berufen. Diese Gleichheit ist aber nur sehr unterschiedlich verwirklicht. So ist es etwa in den Bretton Woods-Organisationen bisher beim Übergewicht der finanzkräftigen Staaten auf Grund der Stimmenwägung geblieben, während insbesondere in neuerer Zeit gegründete Organisationen nach dem Prinzip *one state, one vote* funktionieren. Erasmus weist darauf hin, daß eigentlich beide Seiten das Prinzip materieller Gleichheit für sich in Anspruch nehmen können, allerdings mit unterschiedlichen Anknüpfungskriterien: Geldeinsatz einerseits, Bedürftigkeit andererseits. Hier ist er auf den entscheidenden Punkt gestoßen, an dem wirtschaftliche und moralische Prinzipien aufeinander treffen und der grundlegende Dissens über die neue Weltwirtschaftsordnung offen zutage tritt. Im Ergebnis zeigt sich, daß man nicht von einem einheitlichen Sonderstatus von Entwicklungsländern in internationalen Organisationen sprechen kann. Dieser Status ist vielmehr in jeder Organisation in Orientierung an den Bedingungen ihres Aktionsfeldes zugeschnitten. Diese bestimmen auch von Fall zu Fall den Kreis der privilegierten Länder.

Werner Meng

Europäischer Menschenrechtsschutz. Schranken und Wirkungen. Verhandlungen des Fünften Internationalen Kolloquiums über die Europäische Menschenrechtskonvention in Frankfurt (Main), veranstaltet von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Europarats. Hrsg. von Irene Maier, Heidelberg: C. F. Müller 1982. XVIII, 404 S. (Motive – Texte – Materialien [MTM], Bd. 16). DM 148.– geb.

Rund 30 Jahre nach ihrer Entstehung ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dank der auslegenden und rechtsprechenden Tätigkeit ihrer Organe zu einem wichtigen Bestandteil der europäischen Rechtsordnung und einem durchaus nachahmenswerten Vorbild im Feld des internationalen Menschenrechtsschutzes geworden. Dies darf freilich nicht bedeuten, daß aktuelle Fragen ihrer Geltung, aber auch ihrer Anwendung durch die nationalen Gerichte und Behörden ebenso wie durch die Straßburger Organe nicht einer kritischen Bestandsaufnahme und wissenschaftlichen Durchdringung unterzogen werden dürften. Gerade diesem Ziel diene das Fünfte Internationale Kolloquium über die EMRK, das im April 1980 in Frankfurt/M. stattfand und dessen Verhandlungen, die vor allem Schranken und Wirkungen der Konvention zum Gegenstand hatten, nunmehr einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Angesichts der Möglichkeit der Individualbeschwerde und ihrer zunehmenden Inanspruchnahme durch die Bürger der Vertragsstaaten gewinnen auch die Zulässigkeitsbestimmungen, insbesondere die in Art. 25 EMRK niedergelegte Opfereigenschaft, verstärkt an Bedeutung. Die rechtliche Problematik dieses Begriffes wurde von Delvaux (Luxemburg) an Hand der einschlägigen Rechtsprechung der Konventionsorgane erläutert; hier und auch in der anschließenden Diskussion wurde deutlich, daß deren recht wohlwollende Praxis hinsichtlich der Anerkennung der Opfereigenschaft, wie z. B. im Fall *Klass*, zumeist positiv gewertet und hierin kein Schritt zur Annahme einer nicht zulässigen Popularklage gesehen wurde. Mit der durch den Fall *Temeltasch* kürzlich in den Vordergrund gerückten Problematik der Vorbehalte zu Menschenrechtskonventionen befaßte sich Imbert (Caen/Straßburg), bevor T. Stein (Heidelberg) die Frage der Außerkraftsetzung von Garantien menschenrechtlicher Verträge behandelte, welche in der zur Zeit vor der Kommission anhängigen Staatenbeschwerde gegen die Türkei von erstrangiger Bedeutung ist. Kelly (Dublin) wandte sich dann dem Komplex der internationalen Kontrolle der Beschränkungen und Grenzen der Garantien der EMRK zu, wobei er vor allem auf den insoweit den Vertragsstaaten zustehenden Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) einging. Diese Referate und die folgende Diskussion beschäftigten sich auch mit dem Zusammenhang der Art. 64 und 15 Abs. 2 EMRK, der Frage also, weshalb gewisse grundlegende Rechte wohl als »notstandsfest«, nicht aber als »vorbehaltsfest« angelegt wurden. Angesichts der tatsächlich abgegebenen Vorbehalte besitzt dieses Problem zwar noch keine allzu große praktische Bedeutung, was aber ein mögliches Überdenken der Konven-

tionsregelung und ein kritisches Überwachen der staatlichen Vorbehaltspraxis nicht entbehrlich machen.

Sehr ausführlich untersuchte *Ress* (Saarbrücken) die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten. Während der erste Teil des Vortrags der Urteilswirkung auf völkervertraglicher Ebene, also Fragen der Rechtskraft, der Staatenverpflichtung nach Art. 53 EMRK und den Urteilen nach Art. 50 EMRK gewidmet war, behandelte der Berichterstatter im zweiten Teil zunächst den Problembereich der direkten Wirkung von Urteilen des EGMR, vor allem die Frage nach der Bindungswirkung dieser Urteile in nationalen Parallelverfahren. Anschließend wurde eine umfassende Bestandsaufnahme der Beachtung der Urteile des EGMR durch staatliche Gerichte gegeben, wobei nicht zuletzt die Unterscheidung zwischen den Staaten, in welchen die EMRK innerstaatlich geltendes Recht ist, und denen, wo ihr diese Qualität nicht zukommt, von Bedeutung war. Das insgesamt ermutigende Ergebnis über die Wirkungen der Urteile des EGMR könne jedoch nach der Auffassung von *Ress* in dem Maße gefährdet werden, in dem die Straßburger Organe eine eher dynamische, evolutive Jurisprudenz entwickelten. Durch die sehr ausführliche Diskussion wurden dann die vom Berichterstatter gegebenen Informationen zur jeweiligen nationalen Gerichtspraxis vertieft und erörtert.

Auf der Schlußsitzung stellte *Zeidler* (Karlsruhe) die Verfassungsbeschwerde des deutschen Rechts als Mittel des Individualrechtsschutzes vor. In seinem Schlußbericht hob *Mosler* (Den Haag/Heidelberg) vor allem die offenen und zur Kritik an der Konvention und ihrer Umsetzung in die Praxis anregenden Fragen hervor. Seinem Urteil, das dem Kolloquium einen guten Erfolg bescheinigte, kann nur zugestimmt werden. Letztlich bleibt zu wünschen, daß die Verhandlungen dieser Tagung die ihnen zukommende große Beachtung und Resonanz finden, zur Beschäftigung mit den Rechtsproblemen der EMRK anregen und zu deren Lösung beitragen.

Rainer Hofmann

Europäisches Verwaltungsrecht im Werden. Referate und Diskussionsberichte der Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. in Hamburg vom 18. bis 20. Juni 1981 unter Leitung von Jürgen Schwarze, hrsg. von Jürgen Schwarze in Gemeinschaft mit dem Arbeitskreis Europäische Integration e.V. mit Beiträgen von Meinhard Hilf [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1982). 172 S. (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Bd. 14). DM 49.- brosch.

In wenigen Sachbereichen liegt der Verwaltungsvollzug von Gemeinschaftsrecht bei den EG selbst, meistens wird er von den Mitgliedstaaten vorgenommen. Für die Gemeinschaft selbst gibt es nur in beschränktem Maße positive verwaltungsrechtliche Normen. Die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sind hier zwar hoch entwickelt, aber nicht einheitlich, so daß die Anwendung nationalen Verwaltungsrechts zu Disparitäten beim nationalen Vollzug des Gemeinschaftsrechts führen kann. Dieser Befund legt die Frage nahe, inwieweit bereits ein einheitliches euro-

päisches Verwaltungsrecht existiert und, wo nicht, ob ein solches notwendig und wünschenswert ist. Bejaht man dies, welche Erkenntnismethode wendet man zu seiner Feststellung an, welchen Weg der Rechtsetzung zu seiner Vervollständigung? Mit diesen Fragen beschäftigte sich die Fachtagung, zu der der Arbeitskreis Europäische Integration im Juni 1981 nach Hamburg eingeladen hatte. In seiner Einleitung umriß der Tagungsleiter J. Schwarze die Ausgangspunkte und die verschiedenen Ebenen der Themenstellung. Das Verwaltungsrecht sei ein nationales Recht *par excellence*. Andererseits sei aber gerade durch die wechselseitige Durchdringung von Gemeinschaftsrechtsordnung und nationalen Rechtsordnungen eine Konvergenz der europäischen Verwaltungsentwicklung denkbar. Er machte deutlich, daß er zwar an die Notwendigkeit eines europäischen Verwaltungsrechts glaube, dessen Entstehung aber nicht auf einmal zu erwarten sei. Differenzierungen seien hier wie auch beim Grad der Vereinheitlichung in verschiedenen Verwaltungsrechts-Materien angebracht.

Mit den Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der EG-Behörden beschäftigt sich der Beitrag von Simsons. Der Verfasser beschränkt sich dabei auf die Erfahrungen, die er selbst in der Praxis in einer Reihe von Rechtssachen gemacht hat. Er stellt einige Facetten aus der Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zum Thema dar. Mit dem einzigen echten Zweig nach außen wirkenden EWG-Eignungsvollzugs, der Kartellverwaltung und den dort entwickelten Verfahrensrechts-Prinzipien, setzt sich der Beitrag Sedemunds auseinander. Probleme des nationalen Verwaltungsvollzugs von Gemeinschaftsrecht untersucht Hilf unter dem Gesichtspunkt, welche Anforderungen das Gemeinschaftsrecht dabei an das nationale Verwaltungsrecht stellen kann. Bei der Verwaltungsorganisation sieht er wenig Ansatzpunkte (z. B. Art. 5, 43, 100 EWG-Vertrag), beim Verwaltungsverfahrensrecht erwähnt er die bemerkenswerte Selbstbeschränkung des EuGH in den Rückabwicklungsfällen bei Subventionen und Abgaben, eine Zurückhaltung, die hinsichtlich des Gerichtsverfahrens auch in der Rechtssache *Lee* zu finden ist, obwohl Hilf durchaus Ansatzpunkte zu einer gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzgarantie aufzeigt. Angesichts dieser Zurückhaltung beurteilt er die Möglichkeit einer umfassenden Harmonisierung des EG-Verwaltungsverfahrensrechts eher negativ, während punktuelle Weiterentwicklungen auch von der Rechtsprechung noch zu erwarten seien. Insgesamt sei dem Gerichtshof eine intakte nationale Vollzugsordnung wichtiger als die Beseitigung jeder Disparität in der Gemeinschaft. Außerdem würden so die Legislativorgane und die Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung ihrer aus dem Vertrag bestehenden Harmonisierungs-Verpflichtungen angehalten. Fazit dieses äußerst ideenreichen Vortrags: Es gibt im Verwaltungsvollzug keine scharfe Trennlinie zwischen den Kompetenzbereichen von EG und Mitgliedstaaten. Im letzten Vortrag zeichnet Generalanwalt Reischl die Entwicklungslinie verschiedener Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts in der Rechtsprechung des EuGH nach: Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungsverbot. Aus den Diskussionsberichten, insbesondere auch

über die große abschließende Podiumsdiskussion, wird ersichtlich, wie sehr die Auffassungen über die Grundfragen des Themas divergieren. Ist eine Vereinheitlichung des Verwaltungsrechts und des Rechtsschutzsystems bei Vollzug von Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten wünschenswert, ist sie eine realistische Perspektive, soll sie allgemein oder punktuell erfolgen, soll eine Harmonisierung besser über Art. 100 oder über Art. 235 EWG-Vertrag erfolgen? Das sind Probleme, die auch Gegenstand vertiefter Forschungen sein sollten.

Werner Meng

Green, N. A. Maryan: International Law. Law of Peace. (2nd ed.). (Plymouth): Macdonald & Evans (1982). XXXIV, 254 S. £12.50 geb.

Green hat nunmehr die zweite Aufl. seines Buches über das Friedensvölkerrecht vorgelegt, das man wohl der Kategorie der »Grundrisse« zuordnen sollte. Er stellt dabei seine eigene Auffassung über den Bestand an völkerrechtlichen Normen dar. Zum Beleg werden zuweilen Entscheidungen insbesondere der internationalen Gerichtsbarkeit herangezogen, wohingegen eine wesentliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlich kontroversen Meinungen nicht stattfindet. Das fast vollständige Fehlen von Verweisen auf andere Darstellungen der behandelten Problemkreise macht das Buch für Studienzwecke wenig tauglich. Die großen Kodifikationen im Vertrags-, Sukzessions-, Diplomaten- und Konsularrecht werden den entsprechenden Kapiteln zugrunde gelegt, weil der Verfasser in ihnen den Stand des heutigen Völkerrechts niedergelegt sieht. Dies ist weitgehend richtig, auch wenn es so pauschal nicht immer zutrifft. Die seerechtliche Darstellung stützt sich auf den Informal Composite Negotiating Text (ICNT) der 3. Seerechtskonferenz, jedoch weist der Autor hier darauf hin, daß dieser nicht vollständig als kodifiziertes Gewohnheitsrecht zu bewerten ist. Eingehend unternimmt es Green, ein »allgemeines Recht der Internationalen Organisationen« als Ansatz zu einem Gesellschaftsrecht völkerrechtlicher Natur zu entwickeln. Die Darstellung lädt zu einer Auseinandersetzung mit den Gedanken des Verfassers ein.

Werner Meng

Khan, Kabir-ur-Rahman: The Law and Organisation of International Commodity Agreements. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XXV, 416 S. Dfl. 170.-/US \$74.- geb.

Diese sehr gründliche und ausführliche Darstellung ist der internationalen Rohstoffbewirtschaftung gewidmet. Ihre Geschichte, ihren Funktionszusammenhang und ihren institutionellen Rahmen untersucht der Autor mit einem besonderen Akzent auf der Darstellung der internationalen Rohstoffabkommen im eigentlichen Sinne. Auch die Perspektiven, welche sich durch das geplante integrierte Rohstoffprogramm der UNCTAD auf tun, werden erörtert. Schließlich hat es Khan nicht versäumt, die Rohstoffbewirtschaftung in den größeren Zusammenhang des allgemeinen Wirtschaftsvölkerrechts zu stellen. Seine historische Übersicht zeigt, daß von den ersten Rohstoffabkommen – noch im letzten Jahrhundert – bis heute ein Funktionswandel stattgefunden hat, dem teilweise aber noch immer traditionelle Organisationsformen gegenüberstehen. Heute geht es um die Sicherung der Märkte, genauer um die Erlösstabilisierung auf der einen und um die

Versorgungssicherheit auf der anderen Seite. Hieraus könnte also ein System gleichgewichtigen Gebens und Nehmens entstehen. Ob diese Gleichgewichtigkeit bereits existiert, darüber kann man geteilter Meinung sein. Khan kommt zu dem Schluß, daß sie existiert, und nennt auf der Habenseite der Importeure die Versorgungssicherheit durch Lieferversprechen der Exporteure und die Bestände der Ausgleichslager. Hier seien Zweifel erlaubt. Der Umgang der OPEC mit geschlossenen Lieferverträgen ist noch in aller Gedächtnis, und die Ausgleichslager funktionieren bei den einzelnen Abkommen höchst unterschiedlich. Wo sie überhaupt funktionieren, sind sie zu klein, um die Versorgung zu sichern. Ob eine Vergrößerung nicht zu einer gigantischen Geldverschwendung führen würde, darüber streiten sich die Ökonomen. Es hat den Anschein, daß aus der Sicht der Importeure die heutigen Rohstoffabkommen immer noch eher unter dem Stichwort Präferenzbehandlung der Dritten Welt einzuordnen sind. Für die zukünftige Entwicklung ist Khan optimistisch, insbesondere wegen des integrierten Rohstoffprogramms (dessen Schwächen er aber nicht verschweigt). Dieser Optimismus zieht sich als Grundstimmung durch dieses lesenswerte Buch. Die Realität ist aber mindestens ebenso vom Skeptizismus der Importeure gegen eine Ausweitung der Rohstoffinitiativen der UNCTAD geprägt.

Werner Meng

Lansky, Ralph: *Handbuch der Bibliographien zum Recht der Entwicklungsländer/Handbook of Bibliographies on Law in the Developing Countries/Manuel des bibliographies sur le droit des pays en développement/Manual de bibliografias sobre el derecho de los países en desarrollo.* Frankfurt: Klostermann (1981). XXXIII, 621 S. DM 148.- brosch.

Die Information über das Recht der Entwicklungsländer ist für den Europäer oder Nordamerikaner in der Regel erheblich schwieriger als der Zugang zum Recht des übrigen Auslandes. Das vorliegende Handbuch, das vom Direktor der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg verfaßt wurde, bietet bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten eine wesentliche Hilfe, indem es mehr als 1400 weiterführende Sachtitel zusammenstellt, die von Nationalbibliographien genereller Art bis zu juristischen Spezialbibliographien reichen. Der zugrunde liegende Begriff der Entwicklungsländer umfaßt dabei alle Staaten und Gebiete in Afrika, Asien (mit Ausnahme Japans und kommunistischer Staaten), Ozeanien sowie Mittel- und Südamerika. Die meisten der zusammengestellten Bibliographien sind in der Bibliothek des Hamburger Instituts vorhanden. Sonst wird durch das Bibliothekssiegel vielfach auch mitgeteilt, wo das entsprechende Nachschlagewerk verfügbar ist.

Werner Morvay

Lipstein, K.: *Principles of the Conflict of Laws, National and International.* The Hague, Boston, London: Nijhoff 1981. XII, 144 S. Dfl.75.-/US \$33.- brosch.

Dieser Monographie liegt die Haager Vorlesung des Autors aus dem Jahre 1972 zugrunde, die nunmehr mit einigen Änderungen und Ergänzungen erneut veröffentlicht wurde. Im ersten und im dritten Teil gibt Lipstein einen Abriß der

Geschichte von Ideen und Konzepten des internationalen Konfliktrechts und untersucht Struktur und Auslegungsregeln des Internationalen Privatrechts. Der zweite Teil erörtert weitgehend die Beziehungen zwischen Völkerrecht und Internationalem Privatrecht. Lipstein lehnt diejenigen Lehrmeinungen ab, wonach sich im allgemeinen Völkerrecht ein Mindest-Kanon an Konfliktnormen für das Privatrecht finden lasse. Er lehnt auch die neuerdings wieder von Mann vertretene These ab, wonach der völkerrechtlich zulässige Bereich der Ausübung staatlicher Normsetzung auch den kollisionsrechtlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsnormen regelt. Er weist diesen Gedankengang zu Recht ausschließlich denjenigen Jurisdiktionsbereichen zu, in denen es um die Ausübung strafrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Regelungsgewalt geht. Das Internationale Privatrecht wird seiner Auffassung nach dagegen nur sachlich durch den völkerrechtlichen Mindeststandard des Diskriminierungsverbots und eines Minimums an gerechter Behandlung begrenzt. Ansonsten müsse jedes nationale Rechtssystem selbst den Grad seiner Offenheit gegenüber fremden Rechten festlegen.

Die Darstellung des Autors besticht durch ihre jederzeit klare Gedankenführung, und dies macht die Lektüre zu einem Genuß auch für den Juristen, der sich nicht alltäglich mit dem Internationalen Privatrecht beschäftigt. Was die völkerrechtlichen Ausführungen anbetrifft, so wäre die Normqualität einiger von Lipstein formulierten Sätze des Völkerrechts noch einmal kritisch zu überprüfen.

Werner Meng

Maag, Andreas: Das Verbot wettbewerbsverfälschender Beihilfen im EWG-Vertrag und im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Bern: Stämpfli 1979. 217 S. (Institut für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht, St. Gallen/Centre d'études juridiques européennes, Genève – Schweizerische Beiträge zum Europarecht/Etudes suisses de droit européen, Bd./Vol.24). DM 56.– brosch.

Diese Züricher Dissertation beschäftigt sich mit dem Beihilferecht des EWG-Vertrags und des Freihandelsabkommens mit der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung der Beihilfen nach Art.92 EWG-Vertrag von den zollgleichen Abgaben, den diskriminierenden Abgaben nach Art.95 und den kontingentgleichen Importhemmnissen nach Art.30. Der Verfasser analysiert in diesem Zusammenhang insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EG zu den parafiskalischen Abgaben. Zweiter Schwerpunkt ist die Darstellung der Kommissionspraxis auf dem Gebiet der Regionalbeihilfen, in dem nationale Beihilfen im Wege der Koordination zu einem weiteren Instrument der gemeinschaftlichen regionalen Strukturpolitik gemacht werden und die Aktionen des Europäischen Regionalfonds flankieren. Abschließend erörtert Maag das Beihilfeverbot nach Art.23 des Freihandelsabkommens insbesondere an Hand praktischer Fälle. Der Autor behandelt nicht nur die EWG-Problematik, sondern gibt auch vergleichende Hinweise auf die Subventionsregelungen in internationalen multilateralen Wirtschaftsabkommen und insbesondere auf die EFTA. Interessant ist auch die

ausführliche Auseinandersetzung mit der Abgrenzung zwischen Beihilfen und der Bevorzugung nationaler Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen. Maag ordnet diese Tatbestände dem Schutzbereich des Art.30 zu. Insgesamt zeigt dieses Buch, daß im Beihilfebereich noch viele Fragen ungelöst sind. Insbesondere seine Abgrenzungserörterungen tragen zur fälligen Diskussion bei. . Werner Meng
May, Bernhard: Kosten und Nutzen der deutschen EG-Mitgliedschaft. Bonn: Europa Union Verlag 1982. 318 S. (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.). DM 47.– brosch.

Je geringer die Bereitschaft ist, das europäische Einigungswerk als einen Gewinn für alle Beteiligten in einer langfristigen Perspektive zu betrachten, desto häufiger taucht insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Probleme die Neigung der Staaten auf, sich selbst der Nächste zu sein und beim Kassensturz zu beklagen, man sei ein »Nettozahler« der EG oder bekomme keinen *juste retour*. Solche Analysen sind, will man sich schon auf sie einlassen, meist unvollständig und dienen häufig der Untermauerung neuer Forderungen an die anderen Mitgliedstaaten. Nicht so die Analyse von May. Sie untersucht alle Aspekte des Problems, nicht nur die finanzwirtschaftlichen Faktoren, sondern auch die wirtschaftlichen und allgemeinpolitischen Kosten und Nutzen. Daß dies keine Kosten-Nutzen-Analyse im engeren Sinne ist, die nur mit quantifizierbaren Vergleichsfaktoren arbeitet, ist die zwingende Folge dieses Ansatzes. Er hat dabei aber den Vorteil einer breiten Zusammenschau, deren Wertungen und Plausibilitäts Gesichtspunkte einer politischen Diskussion offenstehen, sie aber gleichzeitig versachlichen. Der Autor leistet hiermit auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen einen wertvollen Beitrag, und es wäre zu wünschen, daß für andere Mitgliedstaaten ähnliches geleistet würde.

Die Untersuchung der finanzwirtschaftlichen Komponente des Themas kommt selbstverständlich zu dem Schluß, daß die Bundesrepublik per saldo der größte Nettozahler der Gemeinschaft ist, und verhehlt auch nicht die Reformbedürftigkeit des Finanzierungssystems der Gemeinschaften. Die Tatsache der Nettozahlerposition wird durch eine sektorale Analyse der Agrar-, Regional- und Sozialpolitik unterstrichen. Der Agrarfonds verschlingt den Löwenanteil des Gemeinschaftshaushalts, führt aber zu den bekannten Fehlallokationen und hat darüber hinaus einen teilweise negativen Umverteilungseffekt, der die Bundesrepublik tendenziell sogar in die Position eines Nettoempfängers bringen könnte. Die Umverteilungseffekte der Sozial- und Regionalfonds sind dagegen bescheiden. Die Bundesrepublik hat in diesen Bereichen ihren Partnern finanzielle Zugeständnisse gemacht, deren Effektivitätsgrad nicht gerade sinnvoll ist. Gleichwohl können sie nicht isoliert gesehen werden, sondern sind der Preis für die Zollunion und das weitere Zusammenwachsen des Gemeinsamen Marktes, das dem Industriestaat Bundesrepublik Deutschland am Herzen liegt. Die Zollunion hat ihm dabei einen – wenn auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten nicht außerordentlichen – Wohlfahrtzuwachs gebracht, der ohne die Gemeinschaft so nicht zu verwirklichen gewesen wäre. Die Integration des Marktes hin zu einer Wirtschafts- und Wäh-

rungsunion ist dagegen nicht wie erwartet fortgeschritten. Die erreichte Wirtschaftsverflechtung hat aber der Bundesrepublik eine ökonomische Machtposition innerhalb der Gemeinschaft eingetragen, die Vorteile ebenso mit sich bringt wie andererseits auch erhöhte Verantwortung. Hiermit hat sie aber auch einen größeren wirtschaftlichen Handlungsspielraum gewonnen und ihre wirtschaftliche Sicherheit vergrößert. Ein Zerfall der Gemeinschaft würde nach May diese Sicherheit ernsthaft bedrohen. Gleichzeitig ist der Bundesrepublik damit eine integrationspolitische Führungsrolle zugewachsen. Die in Ansätzen zu erkennende europäische Außenpolitik hat es ihr erleichtert, historisch begründete Schwierigkeiten in ihren Beziehungen zu anderen Staaten zu beseitigen.

Die sicherlich nicht mit mathematischer Präzision vorzunehmende Abwägung materieller und immaterieller Vor- und Nachteile bringt May zu dem Schluß, daß die finanzielle Belastung der Bundesrepublik durch die ökonomischen Vorteile der europäischen Integration wohl mehr als ausgeglichen wird und daß die Bundesrepublik insbesondere im politischen Bereich die größten Vorteile zu verzeichnen hat. In dem Maße, in dem weitere Integrationsfortschritte erreichbar werden, sollte sie deshalb auch in Zukunft größere finanzielle Belastungen nicht scheuen. Wer zukünftig über Sinn und Zweck der EG nachdenkt, wird an den Thesen dieses Buches nicht vorbeikommen, handelt es sich doch nicht um intuitive Bekenntnisse, sondern um sorgfältig begründete Untersuchungsergebnisse. Werner Meng

Mélanges Fernand Dehousse. Paris: Nathan; Bruxelles: Labor 1979. Vol. 1: Les progrès du droit des gens. Introduction générale de Pierre-Henri Teitgen. 235 S. Vol.2: La construction européenne. Introduction générale de Pierre-Henri Teitgen. 340 S. Ouvrage publié sous les auspices de l'Institut d'Etudes Juridiques Européennes «Fernand Dehousse» de la Faculté de Droit, d'Economie et de Sciences sociales de l'Université de Liège. geb.

Mit über 60 Beiträgen haben Freunde und Kollegen das Lebenswerk des inzwischen verstorbenen Fernand Dehousse in dieser Festschrift geehrt. Dem Leser bietet sie ein reiches Spektrum von Grundlagenfragen, historischen Berichten und dogmatischen Erörterungen auf den Gebieten des Völker- und Europarechts, des Rechts der internationalen Organisationen und des internationalen Menschenrechtsschutzes. Eine Auswahl hieraus sei nachfolgend kurz vorgestellt.

M. Bos stellt Strukturvergleiche zwischen germanischem Stammes- und Feudalrecht und Völkerrecht an. Rigaux präsentiert seine Gedanken über eine Völkerrechtsentwicklung, die die strikte Mediatisierung der Völker durch ihre Staaten aufbrechen soll. J. Salmon diagnostiziert den Stand der Völkerrechtsentwicklung an Hand der Tatsache, wem im Streitfalle die Befugnis zusteht, Fakten unter völkerrechtliche Rechtsbegriffe zu subsumieren. van Boegart erörtert die Bedeutung der Gewohnheit im Völkerrecht. Deutliche Kritik an der Realitätsnähe der Regelung einer Vorwirkung völkerrechtlicher Verträge nach Art.18 der Wiener Vertragsrechtskonvention übt Cahier. Hambro vergleicht die Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes und der UN. El Erian berichtet aus eigener

Praxis über die Kodifikationsbemühungen der ILC im Rechtsbereich der Teilnahme internationaler Organisationen am völkerrechtlichen Verkehr, De Visser über die Stellungnahmen des Institut de Droit International zur Nichteinmischung in Bürgerkriege. Historisch und zugleich auch von aktuellem Interesse ist der Beitrag Verosta über die Unvereinbarkeit der dauernden Neutralität mit der Teilnahme an Wirtschaftsunionen, die er am Beispiel der französisch-belgischen Zollunion von 1841/1843 erörtert.

Aus der menschenrechtlichen Abteilung soll der Versuch von Eric David erwähnt werden, aus einer Zusammenschau von humanitärem Kriegsvölkerrecht und internationalem Menschenrechtsschutz einen Mindestbestand von generellem Konsens getragener Menschenrechtsnormen zu erarbeiten. Mit mehreren aktuellen Rechtsfragen der Europäischen Menschenrechtskonvention, unter anderem auch mit ihrem Verhältnis zum EG-Recht, befaßt sich Ganshof van der Meersch. Der zuletzt erwähnte Problembereich ist auch Gegenstand des Beitrags von C. Cohen Jonathan.

Der Grundrechtsschutz nach EG-Recht beschäftigt die Beiträge von Sasse und Waelbroeck, letzteren unter dem Aspekt der Einbindung der Mitgliedstaaten in dieses Schutzsystem. Gemeinschaftsrelevante Seerechtsprobleme sprechen Vignes in seiner Untersuchung über die 200 sm-Fischereizone der EWG und van der Mensbrugge an, der andeutet, welche Probleme die Festlandsockelnutzung der Gemeinschaft noch bescheren kann. Rechtsvergleichend untersucht Cerexhe die Instrumente der Rechtsvereinheitlichung in EWG und Andenpakt. Historisch orientiert sind die Beiträge von J. Siotis über den Beitritt Griechenlands sowie von Paul Reuter, der seine persönlichen Erinnerungen an die Ausarbeitung des Schuman-Planes niedergeschrieben hat. Eher futuristisch muten daneben die Gedanken von Beaufays zum Status einer europäischen Hauptstadt an, unter Heranziehung der schweizerischen Bundeshauptstadt als Modell. Vergleichsweise ernüchternd wirkt dann die kritische Bilanz, die L. J. Constantinesco aus der Geschichte der EG zieht, welche durch eine Abkehr von der konstitutionellen und eine Hinwendung zur funktionellen Einigungsmethode gekennzeichnet wird. Auch Kapteyn hat eine Bestandsaufnahme der EG-Geschichte in ihrer Entwicklung über die Marktintegration hinaus zur politischen Integration beigesteuert. Vieles bleibt dabei dem Vertrauen auf zukünftige Entwicklungsperspektiven vorbehalten. Auch VerLoren van Themaat hat sich mit den Integrationsmethoden beschäftigt. Er vergleicht die Methoden, die man in West- und in Osteuropa gewählt hat. Mit der Entwicklung und der Zukunft der europäischen Institutionen befassen sich H.R. Nord sowie Simonet und Leleux. Einzelne institutionelle Aspekte werden in den Beiträgen von Kundoch (Direktwahl des Europäischen Parlaments), Spedale (Kompetenzen des Parlaments), Lagrange (Entwicklung des Gerichtshofs), Harmel (Erweiterungen der Haushaltskompetenzen des Parlaments von 1970) und Parisis (Finanzkontrolle durch den EG-Rechnungshof) behandelt. Hierzu gehören auch

die Überlegungen von Tindemans zum Europäischen Rat und die Erörterung der Aufgabenverteilung und des Kollegialprinzips in der EG-Kommission durch van Miert. Andere Beiträge behandeln dogmatische Probleme des Gemeinschaftsrechts. Hierzu sollen genannt werden Goffin, der die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Fragen der Gemeinschaftsrechtsverletzung durch die Mitgliedstaaten erörtert, Kovar, der die Abgrenzungskriterien zwischen direkt und nicht direkt anwendbarem Gemeinschaftsrecht untersucht, sowie die Untersuchungen von Melchior über die Einordnung von Mitteilungen der Kommission in das gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Handlungsgefüge und von Olmi über den Stellenwert des Art.235 EWGV im Kompetenzgefüge der Gemeinschaft. Aus dem Problemkreis des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht seien schließlich noch die Abhandlungen Börners über den *Solange*-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (den er für gemeinschaftsrechtskonform hält), von J. V. Louis über die belgische Rechtslage nach der Entscheidung *Le Ski* und von J. D. B. Mitchell über die staatsrechtlichen Probleme der britischen Mitgliedschaft erwähnt. Aber auch andere, hier nicht zitierte Beiträge stehen dieser Auswahl nicht nach. Der Leser wird dort eine Fülle gedanklicher Anregungen finden.

Werner Meng

Modern Problems of International Law and the Philosophy of Law. Miscellanea in honour of D.S. Constantopoulos. Thessaloniki: Institute of International Public Law and International Relations [o.J.]. XXXII, 936 S. (Thesaurus Acroasium, Vol.IV). brosch.

Über 40 Autoren haben zu dieser Festschrift beigetragen, deren thematischer Bogen sich spannt von der Geschichte über die Philosophie hin zum Völkerrecht, dem Recht der internationalen Organisationen, der Rechtsvergleichung und der Lehre von den internationalen Beziehungen. Nur ein Teil der interessanten Beiträge kann hier angezeigt werden. Kriterium ist dabei nicht ein Qualitätsvergleich, sondern ausschließlich die Nähe zur Themenstellung der Rezensions-Zeitschrift.

Die Wirkung völkerrechtlicher Verträge auf Drittstaaten ist in den Art.34-38 der Wiener Vertragsrechtskonvention geregelt. Nahlik berichtet über die Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften. Einige interessante Entwicklungslinien in der Geschichte des Seerechts zeichnet F. Münch nach. Emilianides befaßt sich mit Souveränitätsfragen im Weltraum. Einen sehr prägnanten Abriss des Zusammenhangs von Hegels Rechts-, Staats- und Völkerrechtslehre gibt Verdross, während Verosta sich mit der Auffassung Kants zum Angriffskrieg beschäftigt. Mit der Rechtsnatur und den Rechtsfolgen von Resolutionen der Vereinten Nationen hat sich von der Heydte auseinandergesetzt. Neben der Bedeutung solcher Resolutionen für die Rechtsentstehung aus den allgemeinen Völkerrechtsquellen geht er von einer Bindung der Staaten, welche einer Resolution zugestimmt haben, wegen des völkerrechtlichen »Verbots des venire contra factum proprium« aus. Oppermann definiert die Rechtsordnung der EG als eine autonome Rechtsordnung, deren Lebensfaden aber immer noch an der völker-

rechtlichen Willenseinigung der Mitgliedstaaten hängt, weil er eine Auflösung der Gemeinschaften unter Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* für zulässig hält. Deshalb bezeichnet er das Gemeinschaftsrecht als »neues Völkerrecht«. Über die Probleme einer Harmonisierung der Exportkreditversicherung in der EWG berichtet Seidl-Hohenveldern.

Mit der Herausbildung eines eigenen sozialistischen Völkerrechts insbesondere auf der Basis der Breschnew-Doktrin setzt sich B. Meissner auseinander. Die Bedeutung der internationalen Rechtshilfe für die Entwicklung des Völkerrechts beleuchtet H. Nagel. Von den Beiträgen über das ausländische öffentliche Recht seien diejenigen von W. Hofer über das Schweizerische Staatsvertragsreferendum, Melichar über die präventive Normenkontrolle in Österreich, Tornaritis über die auswärtige Vertragsschlußbefugnis nach zypriotischem Recht und Petrán über Aspekte der schwedischen Verfassungsreform von 1974 erwähnt. Mit den frühen Ansätzen einer Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nach der Französischen Revolution beschäftigt sich der Beitrag von M. Den dias. Neben größeren Beiträgen enthält die Festschrift auch überaus interessante Einzelbetrachtungen, unter denen besonders Plöchl's Studie über den Pro-nuntius erwähnt werden soll.

Werner Meng

Morawitz, Rudolf: Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft. (Bonn): Europa Union Verlag (1981). 118 S. DM 16.80 brosch.

Im Herbst 1979 haben sich der Bundeskanzler und der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz in einem Briefwechsel über ein formalisiertes Verfahren der Beteiligung der Bundesländer an Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften geeinigt. Dies erfolgte unter Vorbehalt fortbestehender unterschiedlicher Rechtspositionen, ein Verfahren, welches nicht nur in dieser Hinsicht an das Lindauer Abkommen erinnert. Problemkreise und Geschichte dieser Einigung sowie verfassungsrechtliche Fragen hat Morawitz als Praktiker in diesem Buch für Praktiker dargestellt und die wichtigsten Dokumente im Wortlaut beigefügt.

In zunehmendem Maße wird die EWG in Sachbereichen tätig, die innerstaatlich unter die Länderkompetenz fallen. Dies zieht eine fortschreitende Beschränkung der Länderhoheit nach sich. Darüber hinaus ist die Frage ungelöst, ob die finanziellen Lasten des Vollzugs von EG-Recht dem Bund oder den Ländern zufallen. Schließlich ist die Frage noch offen, wer zum Vollzug der EG-Normen innerstaatlich zuständig ist. Die erwähnte Einigung bezieht sich nur auf den ersten Problemkreis, über die anderen wird noch verhandelt.

Im Laufe der Verhandlungen hatten die Länder die Position eingenommen, daß dem Bund zwar ein Vertretungsrecht des Gesamtstaates in den EG zustünde, daß aber die innerstaatliche Willensbildung vor Abstimmungen sich nach den verfassungsmäßigen Kompetenzregeln zu richten habe. Der Bund betonte dagegen die außenpolitische Handlungsfreiheit seines Ratsvertreter und wollte nur eine informelle Beteiligung der Länder in den sie betreffenden Angelegenheiten zugestehen.

Morawitz stellt dar, wie diese Beteiligung in der Vergangenheit ausgesehen hat. Er führt dabei eine Fülle interessanter Beispiele aus der Praxis an und bewertet die bisherige Beteiligung als gut (hierbei soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß Morawitz Beamter des Bundes ist). Der Briefwechsel von 1979 bemüht sich nunmehr, diese Beteiligung im Interesse beider Seiten zu formalisieren. Über seine Rechtsnatur wird es sicher einige Kontroversen geben. Jedenfalls hat er die Rechtsposition des Bundes nicht beeinträchtigt und bringt den Ländern nur verfahrensmäßige Verbesserungen. Den rechtlichen Grund-Dissens hat er nicht zu beseitigen vermocht. Der Autor stellt anschließend dar, wie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf der Geschäftsordnungsebene geregelt wurde. Die Studie enthält viel interessantes Material, das einer wissenschaftlichen Durchdringung wert ist.

Werner Meng

Pannenberg, Charles O.: A New International Health Order. An Inquiry into the International Relations of World Health and Medical Care. Alphen aan den Rijn; Germantown, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1979. XXII, 453 S. Dfl.65.-/\$32.50 geb.

Das für Juristen und Mediziner gleichermaßen interessante Werk Pannenberg's enthält eine gründliche Analyse des Gesundheitszustandes der Bevölkerung der Entwicklungsländer im Vergleich zur Bevölkerung der Industrienationen. Umfangreiches Zahlenmaterial und eine Reihe von Schaubildern belegen die Tatsache, daß zwischen Nord und Süd beträchtliche Unterschiede im Hinblick auf Sterblichkeitsraten, Todesursachen, die Art und die Anzahl von Krankheiten und die medizinische Versorgung bestehen. Außerdem werden die Zusammenhänge zwischen dem Gesundheitszustand der Bevölkerung eines Landes und dessen Einwohnerzahl bzw. der wirtschaftlichen Lage sowie der Ernährungssituation der Einwohner dargestellt. Neben der Aufarbeitung des statistischen Zahlenmaterials und dem Versuch, die hieraus gezogenen Resultate zu erklären, befaßt sich Pannenberg eingehend mit der Entwicklung, den Ergebnissen und der Bedeutung der bisherigen und gegenwärtigen Gesundheitspolitik der Weltgesundheitsorganisation. Letztlich werden die von der Organisation aufgestellten Programme und die angestrebten Maßnahmen nicht für ausreichend erachtet, um eine wesentliche Veränderung der Gesundheitssysteme und einen Ausgleich der Bedingungen zwischen Nord und Süd herbeizuführen. Eine "New International Health Order" könne nur erreicht werden, wenn man gleiche Verhältnisse und folglich auch gleiche Gesundheitssysteme sowohl in den Entwicklungsländern, als auch in den industrialisierten Ländern schaffe. Daher wird die Organisation aufgerufen, alle ihr satzungsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Arbeit der Organisation möglichst effektiv zu gestalten bzw. den Einfluß auf die Mitgliedstaaten zu verstärken. Im Hinblick auf diese Mittel spricht Pannenberg von supranationalen Befugnissen der Organisation. Vor allem in Bezug auf die Möglichkeit der Weltgesundheitsversammlung, gemäß Art.21, 22 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation Regulations zu beschließen, ist dies aber wohl nicht zutreffend, da den Regulations

unstreitig keine unmittelbare Wirkung zukommt. Allenfalls in einem übertragenen Sinne ließe sich hier die Bezeichnung »supranational« verwenden.

Insgesamt ist das Buch aber schon deshalb zu begrüßen, weil es etwas Licht auf die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation wirft, einer Organisation, die leider in der Literatur viel zu wenig Beachtung findet.

Monika Vierheilig

Papadopoulos, Andrestinos N.: Multilateral Diplomacy within the Commonwealth. A Decade of Expansion. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XI, 172 S. Dfl.95.-/\$39.50 geb.

Dieses aus der Feder eines griechisch-zypriotischen Autors stammende Buch enthält eine sorgfältige Darstellung der Besonderheiten multilateraler diplomatischer Aktivitäten im Britischen Commonwealth der Gegenwart. Berücksichtigt werden vor allem die regelmäßigen Treffen der Staats- und Regierungschefs des Commonwealth und die Rolle des Commonwealth-Sekretariats, dessen Statut auch im Wortlaut wiedergegeben wird. Eine gut auswählende Bibliographie erschließt die weitere einschlägige Literatur.

Werner Morvay

La politica mediterranea della CEE/La politique méditerranéenne de la CEE/ The Mediterranean Policy of the EEC. Atti del Convegno Internazionale organizzato dal Seminario di Studi Politici e Sociali dell'Istituto Universitario Orientale, Napoli 28-29 marzo 1980. Napoli: Editoriale Scientifica (1981). 522 S. brosch.

Am 28. und 29. März 1980 hat das Seminar für politische und soziale Studien des Istituto Universitario Orientale von Neapel einen Kongreß über die Mittelmeerpolitik der EWG veranstaltet. Die gesammelten Unterlagen und Dokumente dieser Veranstaltung sind in dem vorliegenden Band abgedruckt.

Behandelt wurden anlässlich des Kongresses zunächst die historischen und politischen Aspekte der Mittelmeerpolitik der EWG, die im wesentlichen Fragen der Öffnung der EWG den Mittelmeerstaaten gegenüber sowie speziell Fragen des Beitritts Griechenlands, Portugals und der Türkei behandelten. Das zweite Thema war überschrieben: Juristische und institutionelle Aspekte, umfaßte aber zum großen Teil allgemein politische und wirtschaftliche Abhandlungen zu Fragen wie der Zusammenarbeit zwischen der EWG und vor allem den arabischen Ländern sowie Sonderprobleme wie Fischereipolitik und Seerecht.

Das dritte Thema galt den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Mittelmeerpolitik der EWG, behandelte jedoch wiederum auch weitgehend politische und wirtschaftliche Fragen allgemeiner Art. An diese drei Kapitel schließt sich dann ein sehr umfangreicher Teil mit »Mitteilungen« an, in dem zu verschiedenen Aspekten des Problemkreises Stellung genommen wird, was die Frage nahelegt, weshalb nicht überhaupt auf die Themenwahl verzichtet wurde bzw. weshalb nicht eine wesentlich differenziertere und damit interessantere und übersichtlichere Untergliederung der Beiträge vorgenommen worden ist.

Unter den Berichterstattern finden sich zum großen Teil Namen international anerkannter Wissenschaftler, wobei ein deutliches Übergewicht der gastgebenden

Nation zu verzeichnen ist und die EWG bzw. die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zahlenmäßig weit unterrepräsentiert sind. Daher ist das Ergebnis dieses Kongresses auch deutlich als ein politischer und wirtschaftlicher Gedankenaustausch der Mittelmeeranrainer zu Fragen der Mittelmeerpolitik der EWG zu bewerten, und in diesem Rahmen gibt er eine recht umfassende, vielfältige und informative Darstellung der vorhandenen Probleme aus der Sicht der betroffenen Länder.

Karin Oellers-Frahm

Pomerance, Michla: Self-Determination in Law and Practice. The New Doctrine in the United Nations. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XI, 154 S. Dfl.90.-/US \$39.50 geb.

Wie häufig das Thema »Selbstbestimmungsrecht« auch schon abgehandelt worden ist – der Verf. vermag ihm neue Seiten abzugewinnen, so daß der Leser bei der Lektüre der sehr dichten Schrift von Seite zu Seite mehr in Bann geschlagen wird. P. hat nicht nur ein kenntnisreiches und kluges, sondern auch engagiertes, ja bitterböses Buch geschrieben. Leitmotiv ist eine schonungslose Kritik der Praxis der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Praxis zum Selbstbestimmungsrecht. Auf der Grundlage einer umfassenden Kenntnis des Materials aus der Arbeit der Weltorganisation vermag der Verf. aufzuzeigen, wie widersprüchlich und politisch voreingenommen wohl die meisten politischen Vorgänge beurteilt worden sind, die unter dem Zeichen der Selbstbestimmung vor die Generalversammlung oder den Sicherheitsrat gelangt sind.

In einem einleitenden historischen Kapitel (S.1–8) wird das Wilson'sche Konzept des Selbstbestimmungsrechts vorgestellt; dem Leser werden gleichzeitig die wichtigsten Daten zur inkonsequenten Realisierung dieses Ordnungsgedankens in den Friedensverträgen von 1919 sowie in der Völkerbundssatzung in Erinnerung gerufen. Im zweiten Kapitel (S.9–13) wird dargetan, daß die UN-Charta Selbstbestimmung ursprünglich nur als ein politisches Desiderat, nicht aber als ein echtes Recht kannte, so daß die Annahme der grundlegenden Dekolonisierungs-Resolution 1514 (XV) im Jahr 1960 einer juristischen Revolution gleichkam. Das dritte Kapitel bemüht sich um den Nachweis (S.14–23), daß eine Bestimmung der Trägerschaft bis heute nicht gelungen sei. Zwar ließen sich einige Grundtendenzen erkennen – z. B. daß der statische Rahmen eines durch anerkannte Grenzen fixierten Territoriums dem schwieriger zu identifizierenden Volkskörper gegenüber bevorzugt werde –, doch sei man auch jederzeit bereit, die selbstgewählten Kriterien opportunistisch wieder preiszugeben. So werde etwa ein Rückkehrrecht zwar für die palästinensische Bevölkerung gefordert, während man sich sonst, etwa bezüglich der vertriebenen Deutschen, keinesfalls auf die Anerkennung eines Rückkehrrechts einlasse (S.22). Im vierten Kapitel (S.24–28) zeigt der Verf. auf, daß von allen in der Resolution 1541 (XV) genannten Formen der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts einseitig die Option für die Unabhängigkeit favorisiert werde, wobei die Mehrheit der Generalversammlung selbst hier wieder nach dem Grade ihres antikolonialen Affektes gelegentlich Vorbehalte anmelde. Was die

Methoden der Selbstbestimmung angeht (S.29–36), so kann der Verf. vor allem unter Hinweis auf die West-Irian-Frage sichtbar machen, daß es der Dritten Welt häufig keineswegs um eine freie Willensbekundung der betroffenen Bevölkerung, sondern allein um das richtige »antikoloniale« Ergebnis geht. Nochmals kommt er in diesem Zusammenhang auch auf die Trägerschaft zurück, die gerade bei kleineren umstrittenen Gebieten wie etwa den Falkland-Inseln die entscheidende Frage ist (Träger die Einwohner der Inseln oder das argentinische Volk mitsamt den Falkländern?). Nach Meinung von P. müßte konsequenterweise der äußeren Selbstbestimmung auch die innere entsprechen (S.37–42), eine Auffassung, die freilich in den UN-Gremien auf den Widerstand der kommunistischen Staaten und der Staaten der Dritten Welt gestoßen ist und deshalb auch in den einschlägigen Dokumenten keinen auf den ersten Blick deutlichen Niederschlag gefunden hat. Bemängelt wird ferner (S.43–47), daß kein ernsthafter Versuch unternommen worden sei, das Selbstbestimmungsrecht von den anderen Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen, mit denen es notwendig in Widerstreit geraten muß, abzugrenzen. Insbesondere meldet der Verf. Widerspruch gegen die Inthronisierung des Selbstbestimmungsrechts zum höchsten Rechtswert an, dem auch das Gewaltverbot zu weichen hätte (S.48–62). In Übereinstimmung mit vielen anderen Autoren ist er der Meinung, daß die Legitimierung des bewaffneten Befreiungskampfes (»Goa-Doktrin«, S.49) im Grunde die Wiedereinführung des »gerechten Krieges« bedeute. Von dieser Prämisse her kritisiert er auch das Genfer Zusatzprotokoll I von 1977 mit seiner Privilegierung des Kampfes gegen »Kolonialherrschaft und rassistische Regime«. Die Kritik erreicht ihren Höhepunkt im neunten Kapitel (S.63–72), wo – auf Grund einer etwas gekünstelten Analyse des *Westsahara*-Gutachtens des IGH – die rechtliche Verbindlichkeit von Selbstbestimmung bestritten und demgemäß auch ihr *ius cogens*-Charakter in Abrede gestellt wird. Ein Schlußkapitel (S.73–76) faßt die Haupteinwände nochmals zusammen. Die zahlreichen Fußnoten (S.77–115) bilden eine wichtige Ergänzung.

Dem Verf. ist recht zu geben, daß es mit einer unkritischen Lobpreisung des Selbstbestimmungsrechts nicht getan ist. Nachdem mehr als 20 Jahre seit der Verabschiedung der Resolution 1514 (XV) vergangen sind, ist gewiß auch die Zeit für eine erste Bilanz gekommen. Ob allerdings das Gesamturteil so düster ausfallen muß, wie P. es für richtig hält, mag man bezweifeln. Der Charakter der Selbstbestimmung als eines Rechtsprinzips sollte trotz aller Implementierungsschwierigkeiten nicht geleugnet werden, besteht doch insoweit weltweiter Konsens. Die literarischen Streitgenossen, welche der Verf. um sich scharen zu können glaubt (S.328), haben meistens ihre Auffassungen schon vor langen Jahren niedergelegt. Zu wenig ist im übrigen berücksichtigt, daß das Selbstbestimmungsrecht mit seiner Spitze gegen "alien subjugation and domination" von Anfang an eine nicht-koloniale Dimension aufgewiesen hat, die allerdings erst seit dem Afghanistan-Konflikt ins allgemeine Bewußtsein getreten ist.

Das Buch ist glänzend geschrieben. Es stellt eine Herausforderung an die Ver-

einten Nationen dar. Als solche sollte es dort auch aufgenommen werden und kann als Appell zu mehr Objektivität möglicherweise höchst segensreiche Wirkungen auslösen. Allerdings sollte man sich vor der Illusion hüten, als könnten Existenzkrisen im Leben einer Nation jemals in den Bahnen eines perfekt durchnormierten Verfahrens emotionslos ablaufen. Das Selbstbestimmungsrecht birgt in sich ebensoviel revolutionäre Substanz wie das Widerstandsrecht, dem es in mehr als einer Hinsicht zugeordnet ist.

Christian Tomuschat, Bonn

Robertson, A. H.: Human Rights in the World. An Introduction to the Study of the International Protection of Human Rights. 2nd ed. (Manchester): Manchester University Press (1982). VIII, 243 S. £17.50 geb.

Die aktuelle Menschenrechtsproblematik wird durch zwei Phänomene gekennzeichnet: einerseits die unverminderte Häufigkeit teilweise erschreckender Verstöße gegen elementarste Menschenrechte, wie das Recht auf Leben oder das Folterverbot, andererseits die zunehmende Bedeutung von Menschenrechten in Politik und Völkerrecht, die sich nicht zuletzt in der Arbeit der Organe schon in Kraft getretener universeller oder regionaler Menschenrechtsverträge und der anhaltenden Tendenz zur Ausarbeitung weiterer solcher Abkommen niederschlägt. Die zweite Aufl. (vgl. Besprechung der 1. Aufl. in ZaöRV Bd.32, S.701) des Buches von A.H. Robertson, einem hervorragend ausgewiesenen Kenner der Materie, ist daher sicherlich zu begrüßen, zumal sie den neueren Entwicklungen höchste Aufmerksamkeit zuwendet.

Der Verfasser stellt in drei Kapiteln ausführlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UN sowie die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention dar, wobei neben der jeweiligen Entstehungsgeschichte und den geschützten Rechten der Arbeitsweise und den Befugnissen der jeweiligen Überwachungsorgane breiter Raum gewidmet wird. Angesichts der besonderen Bedeutung regionaler Menschenrechtspakte, die auf Grund der größeren Homogenität der Vertragsstaaten leichter zu gemeinsamen Mindeststandards finden sollten, sind die wegen der ungenügenden Quellenlage notwendigerweise nur knappen Hinweise auf die Ständige Arabische Menschenrechtskommission im Rahmen der Arabischen Liga und die Afrikanische Menschenrechtscharta von besonderem Interesse, wenn auch hier die von Robertson gehegte Skepsis hinsichtlich ihrer tatsächlichen Relevanz gerechtfertigt erscheint. Dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen der UN-Pakte, der Arbeit der ILO und der UNESCO sowie der Europäischen Sozialcharta ist ein weiteres Kapitel gewidmet, während sich der Autor abschließend nur kurz mit dem Problem von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, insbesondere den Genfer Zusatzprotokollen von 1977, beschäftigt.

Das anzuzeigende Buch bietet eine umfassende Darstellung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und ist als Einführung in diesen Bereich des Völkerrechts durchaus geeignet. Als besonders bedauernswert muß es daher empfunden werden, daß von der gerade in einem solchen Werk notwendigen

Wiedergabe der Texte der jeweiligen Menschenrechtsverträge abgesehen wurde. Abschließend sei angemerkt, daß eine vertiefende Beschäftigung mit den Menschenrechten durch ausführlichere bibliographische Hinweise, die auch andere als nur englischsprachige Beiträge einschließen sollten, sicherlich erleichtert würde.

Rainer Hofmann

Le rôle de l'Europe dans le nouvel ordre économique international/The Role of Europe in the New International Economic Order. Colloque organisé les 13 et 14 octobre 1978 par l'Institut d'Etudes européennes, la Fondation Paul-Henri Spaak, et l'Association pour les Nations Unies. (Bruxelles): Editions de l'Université de Bruxelles 1979. 355 S. (Institut d'Etudes européennes, Université libre de Bruxelles, Colloques européens). FB 690.- brosch.

Die Freie Universität Brüssel hatte Wissenschaftler, Politiker, Diplomaten und Beamte aus Europa und aus der Dritten Welt eingeladen, im Rahmen eines Kolloquiums über die Interessen Europas und seinen Beitrag bei der Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung zu diskutieren. In diesem Buch sind nun die Vorträge und die Diskussionsbeiträge hierzu abgedruckt. Eine *tour d'horizon* mit der Darstellung der Positionen beider Seiten im Nord-Süd-Dialog enthalten die Vorträge von P. A. Forthomme und H. Santa Cruz. Daneben wurden in einer Reihe gesonderter Betrachtungen ausgewählte Einzelaspekte der neuen Weltwirtschaftsordnung erörtert: Rohstoffprobleme, industrieller Strukturwandel und Technologietransfer. P. Hatry behandelt die Energieprobleme, N. Sarkis die euro-arabischen Erdölfragen, J.B. Donges und J.D.A. Cuddy das integrierte Rohstoffprogramm und die Rohstoffabkommen. Aspekte einer neuen internationalen Arbeitsteilung werden von F. Carre, H. Muegge und D. Schumacher dargestellt. Helmut Hesse befaßt sich mit den ökonomischen Bedingungen einer industriellen Umstrukturierung in Nord und Süd, M.L.J. Bachelet erörtert die sozialen Implikationen eines solchen Strukturwandels. Den Technologietransfer behandelt der Beitrag von G. Bueno Ziron.

Die Probleme der neuen Weltwirtschaftsordnung sind seit geraumer Zeit Gegenstand sektoral getrennter Verhandlungen. Das Kolloquium versuchte, in begrenztem Maße eine Zusammenschau der Probleme zu ermöglichen, um so zu einer kohärenten Beurteilung der anstehenden Konflikte zu gelangen. Dem mußte allerdings die Beschränkung auf einige Teilbereiche der Problematik als Gegenstand vertiefter Erörterung entgegenwirken. Daß eine neue Weltwirtschaftsordnung notwendig sei, darüber waren sich die meisten Teilnehmer einig. Differenzen bestanden aber darüber, wie dieses Ziel konkret zu erreichen ist. Ansatzpunkt für Fortschritte werden dabei in dem grundsätzlichen langfristigen Interessengleichklang beider Seiten gesehen. Der Norden braucht die Rohstoffe des Südens, der Süden die Technologie, die Finanzhilfe und auch die Absatzmärkte im Norden. Europa hat dabei in doppelter Hinsicht eine exponierte Stellung. Als industrielle Großmacht ist es in der Lage, dem Süden wirkungsvolle Hilfestellung zu leisten, und ist andererseits in besonderem Maße rohstoffabhängig. Darüber hinaus ist es

auf Grund der engen Verbindungen mit seinen ehemaligen Kolonien auch der Adressat vieler, bisher zum Teil enttäuschter Hoffnungen. Und schließlich wäre es einer der Hauptbetroffenen von einer neuen Arbeitsteilung im globalen Maßstab mit allen zu erwartenden internen Problemen eines Strukturwandels. All dies bedingt, daß Europa sich besonders intensiv mit den Fragen der angestrebten neuen Ordnung auseinandersetzen muß. Ob es angesichts der Tatsache, daß es selbst noch nicht endgültig zu einer eigenen Ordnung gefunden hat, zum Vorreiter bei der Erarbeitung weitgespannter Konzepte werden kann, wurde eher skeptisch beurteilt. Seine Aufgabe bestehe eher in der Konzentration auf konkrete Projekte. Im Zusammenhang hiermit wurde vereinzelt der Vorwurf erhoben, die separate Sonderpartnerschaft mit den Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen (AKP)-Staaten bedeute eine Politik des »teile und herrsche« gegenüber den Entwicklungsländern. Wenngleich dies mehrheitlich zurückgewiesen wurde, blieb das Problem doch offen, ob das System der Lomé-Verträge einer globalen neuen Weltwirtschaftsordnung nicht im Wege stehe.

Immer wieder drehten sich die Erörterungen um die Frage, warum bisher bei den Nord-Süd-Verhandlungen so wenige greifbare Erfolge erzielt wurden. Neben generellen Schuldzuweisungen an die jeweils andere Seite, der aggressiver Verhandlungsstil oder ungerechtfertigtes Festhalten an Privilegien vorgeworfen wurden, beklagte man auch die unglücklichen institutionellen Bedingungen, denen der Dialog im UN-System mit seinen starren Abstimmungsblöcken unterliegt. Aber auch im Detail wurde der Teufel identifiziert. So kritisierte man die Tatsache, daß man sich bei den Rohstoffverhandlungen immer wieder an der Höhe des angemessenen Preises festbeißt. Hier wird der eigentliche Engpaß aller weiteren Verhandlungen gesehen, dessen Lösung alleine einen Fortschritt des gesamten Dialogs im Wege des gegenseitigen Nachgebens ermöglichen werde. Weitere Kardinalpunkte für den Fortgang der Verhandlungen werden darin gesehen, daß sich der Norden erst allmählich mit den Folgen eines Strukturwandels auf Grund einer neuen Arbeitsteilung abfinden müsse und daß die grundsätzlich entgegengesetzten Positionen hinsichtlich der Verbindlichkeit des geplanten Technologietransfer-Kodex in Einklang gebracht werden müssen. Während dieses Kolloquiums sind viele interessante Aspekte angesprochen worden. Man konnte aber auch nicht der Tatsache entgehen, daß die Argumentationsebenen von Nord und Süd sich in einem Punkt grundlegend unterscheiden. Wollen die Industriestaaten die neue Weltwirtschaftsordnung als eine systemkonforme Evolution der Weltwirtschaftsbeziehungen mit besonderer Starthilfe für die Länder der Dritten Welt verstehen, so üben jene ihrerseits eine Fundamentalkritik an dieser Ordnung und streben eine Umverteilung nicht zuletzt auch unter moralischen Gesichtspunkten an. Solange man sich nicht darüber einigen kann, welche neue Ordnung man will, hat es wenig Zweck zu bekennen, daß man sie will.

Werner Meng

Rosenbach, Georg: Status und Vertretung der Europäischen Gemeinschaften in internationalen Organisationen. (München): tuduv (1979). IX, 171 S. (tuduv Studie, Reihe Rechtswissenschaften). DM 28.– brosch.

Das wachsende Gewicht der Europäischen Gemeinschaften im völkerrechtlichen Verkehr ist das Ergebnis substantieller Kompetenzverlagerungen von den Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften. Angesichts des Grundsatzes der auswärtigen Reflexkompetenzen, der im Gemeinschaftsrecht seit der *AETR*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Anerkennung gefunden hat, hat dieser Verlagerungsprozeß auch heute noch keinen Abschluß gefunden und gibt zu Kompetenzkonflikten Anlaß. Ein gewichtiger Teil der völkerrechtlichen Kooperation spielt sich heute in internationalen Organisationen ab, in denen folgerichtig auch die Gemeinschaften immer häufiger den ihnen zukommenden Platz einnehmen. Dies wirft wegen der Struktur der EG völkerrechtliche Probleme hinsichtlich ihrer Position im Verhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten auf. Gemeinschaftsrechtlich stellen sich Fragen nach der internen Kompetenzverteilung zwischen den EG und ihren Mitgliedstaaten.

Rosenbach nimmt sich in seiner Monographie dieser Probleme an, wobei er sich fast ausschließlich auf die EWG beschränkt. Er untersucht dabei nicht die materielle Mitarbeit, sondern konzentriert sich auf die formellen Aspekte von Status und Vertretung. Die Untersuchung beginnt mit einer rechtstheoretischen Erörterung unter den Blickwinkeln von Völker- und Gemeinschaftsrecht, arbeitet dann anschließend das empirische Material auf, vergleicht schließlich den theoretischen Befund an Hand ausgewählter Anwendungsfälle mit der Realität. Diese Disposition erscheint etwas problematisch auf Grund der Tatsache, daß im Völker- und Gemeinschaftsrecht Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit angesichts der Bedeutung von Gewohnheitsrecht miteinander in ständiger Wechselwirkung stehen. So steht dann am Ende auch die Feststellung, daß die Wirklichkeit nicht mit der Theorie übereinstimmt, etwas isoliert. Wenn im Völker- und Gemeinschaftsrecht auch Fakten zur Rechtsetzung und -fortbildung beitragen können, so hätte man sich hier eine etwas ausführlichere Stellungnahme zur gewohnheitsrechtsbildenden Relevanz der Praxis gewünscht.

Für den Sachbereich der Außenkompetenzen der EWG geht Rosenbach von einer umfassenden *power to communicate* aus. Darüber hinaus eröffnen Art.229 ff. EWG-Vertrag der Gemeinschaft auch außerhalb ihres materiellen Kompetenzbereiches einen formellen Handlungsspielraum. Hinzu kommt im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten die Koordinationspflicht nach Art.116 EWG-Vertrag. Der Beitritt der Gemeinschaft zu internationalen Organisationen wird dem Kompetenzbereich des Rates, die Vertretung und Mitwirkung in den Organen dagegen ausschließlich der Kommission zugewiesen. Letzteres ist jedenfalls in den Fällen, in denen dem Organ einer Organisation die Kompetenz zu verbindlicher Rechtsetzung zukommt, nicht völlig unproblematisch. Die Begründung sollte wohl über

eine Analogie zu Art. 113, 228, 229 EWG-Vertrag und die Erwägung der besseren personellen Kontinuität und Sachnähe hinausgehen.

Im Bereich der »gemischten Kompetenz« zwischen EWG und Mitgliedstaaten wird gemeinschaftsrechtlich eine komplementäre Doppelmitgliedschaft für erforderlich gehalten. Wo sich bei Status- und Sachfragen eine klare Aufteilung der Kompetenzen nicht vornehmen läßt, sei entweder eine flexible Reaktion der internationalen Organisation oder eine enge Koordination von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten erforderlich.

Das empirische Material wird zunächst tabellarisch für eine stattliche Anzahl von Organisationen dargestellt. Es ist als Übersicht ebenso interessant wie die nachfolgende exemplarische Erörterung der auftretenden Probleme in der Praxis an Hand ausgewählter Organisationen (insbesondere der gemischten Kompetenzen, der nachträglichen Kompetenzverlagerung und des Ausgleichs zwischen gemeinschaftlichen und mitgliedstaatlichen Kompetenzen). Werner Meng

Schmitt von Sydow, Helmut: Organe der erweiterten Europäischen Gemeinschaften – Die Kommission. Unter Mitarbeit von Georg Rosenbach. Baden-Baden: Nomos (1980). 228 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, hrsg. von Rudolf Regul, Bd. 74). DM 59.– brosch.

Schmitt von Sydow stellt das Gemeinschaftsorgan dar, in dem er selbst als Beamter tätig ist. Dies verspricht eine Einsicht in die praktischen Arbeitsbedingungen der EG-Kommission, und das Buch löst dieses Versprechen in gelungener Weise ein. Die stilistisch leicht eingängige Darstellung macht eine Institution transparenter, die sich für den außenstehenden Betrachter mit ihren über 10000 Beamten manchmal eher als Moloch und Superbürokratie darstellt. Damit ist es nicht nur für Gemeinschaftsrechtler interessant, sondern auch für Politologen und Organisationssoziologen und vermag sicherlich auch dem Laien wertvolle Informationen zum besseren Verständnis des Funktionierens der Brüsseler Bürokratie zu liefern. Der Autor verliert sich aber andererseits nicht in der Praxisdarstellung, sondern beleuchtet daneben sehr ausführlich und sorgfältig ausgewählte Rechtsprobleme, welche die Stellung und die Tätigkeit der Kommission aufwirft. Diese Rückkoppelung der Darstellung der Fakten mit dem rechtlichen Bedingungsrahmen der Kommission bewahrt ihn vor »Betriebsblindheit« und verleiht der Studie den notwendigen Abstand vom Betrachtungsobjekt. Dagegen spricht nicht, daß das Urteil über Stellung und Verfahrensweisen der Kommission in diesem Buch positiver ausfällt, als es in neuerer Zeit von Kommissionen, Politikern und Wissenschaftlern zuweilen zu hören und zu lesen ist. In einem ersten Abschnitt wird die Aufgabenstellung der Kommission erörtert: ihre Überwachungsfunktion, ihr Zusammenwirken mit dem Rat und ihre Aufgabe als Sprecherin für die Gemeinschaft. In übersichtlichen Tabellen wird Auskunft über den Standort der Kompetenzen der Kommission im System des EWG-Vertrages gegeben.

Ein zweiter Teil ist dem organisatorischen und personellen Bereich gewidmet. Hier wird über die Arbeitsweise der Kommission als Kollegialorgan wie auch über

die persönlichen Daten der bisherigen Kommissare ebenso Auskunft gegeben wie über Aufbau und Funktion ihrer Kabinette und Dienststellen. Dabei werden auch heikle Fragen wie der informelle Nationalitäten-Proporz und die Sprachenprobleme nicht ausgespart. Besonderes Gewicht wird auf die Darstellung der Kommissions-Ausschüsse gelegt. Die gemeinschaftsrechtlichen Zweifelsfragen, welche mit der Praxis der Verwaltungs- und Regelungsausschüsse aufgetaucht sind, werden unter Einbeziehung ihrer historischen Bedingungen dabei ebenso eingehend dargestellt wie die politischen und organisationssoziologischen Implikationen der Tatsache, daß Beamte der Mitgliedstaaten in den Ausschüssen der Kommission an der Vorbereitung vieler Gemeinschaftsinitiativen beteiligt sind. Instruktiv ist auch die Schilderung des Geschäftsganges innerhalb der Kommission und ihrer Dienststellen.

Mehrfach erörtert Schmitt von Sydow die rechtlichen Zulässigkeitsbedingungen einer Delegation und Subdelegation von Kompetenzen zwischen Rat und Kommission und innerhalb der Kommission. Er setzt sich dabei eingehend mit dem Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung auseinander. Seine Darstellung macht dabei ein weiteres Mal deutlich, daß die Organpraxis oft dogmatischen Erwägungen voran- und zuweilen auch davonläuft und daß Kontroversen dann häufig durch Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Praxis wenigstens »im Ergebnis« beendet werden.

Werner Meng

Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft unter Einsatz ihrer Finanzinstrumente. Dokumentation. Hrsg.: Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften, Generalsekretariat. (Baden-Baden: Nomos 1980). VII, 317 S. DM 29.- brosch.

Die Subventionstätigkeit der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Zeit immer stärkere Bedeutung erlangt. Im Brennpunkt der öffentlichen Diskussionen stehen die Subventionen des Agrarfonds, aber die strukturelle Wirtschaftskrise in der Gemeinschaft hat für den Sozialfonds, den Regionalfonds, die Investitionsbank und auch im EGKS-Bereich neue drängende Aufgabenbereiche gebracht. Hinzu tritt angesichts der bedeutenden Rolle, die der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungshilfe zugewachsen ist, die Tätigkeit des Entwicklungsfonds. Überstaatliche Subventionen bergen Probleme der Verteilungsgerechtigkeit in sich und sind damit Kristallisationspunkte staatlicher Forderungen an die Gemeinschaften. Um so mehr bedürften sie einer Koordinierung. Hier besteht bei den genannten Finanzinstrumenten ein Nachholbedarf. Der vorliegende Bericht leistet einen wichtigen Beitrag zu dieser Frage, indem er zunächst einmal die Voraussetzungen und Funktionsweisen der Finanzinstrumente ausführlich darstellt. Im Anschluß daran beleuchtet er die Besonderheiten und Schwächen der Instrumente einzeln und macht Verbesserungsvorschläge. Schließlich befaßt er sich mit den Möglichkeiten einer übergreifenden Koordinierung. Verdienstvoll ist auch die abschließende Bibliographie der Studien und Gemeinschaftsrechtsakte zu den Finanzinstrumenten, die eine Zusammenschau des verstreuten Materials erleichtert.

Werner Meng

Tetzlaff, Rainer: Die Weltbank: Machtinstrument der USA oder Hilfe für Entwicklungsländer? Zur Geschichte und Struktur der modernen Weltgesellschaft. München, London: Weltforum Verlag (1980). VIII, 570 S. (Institut für allgemeine Überseeforschung im Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut, Weltwirtschaft und internationale Beziehungen Diskussionsbeiträge, 19). DM 26.– brosch.

Die Weltbank wird in dieser Arbeit als ein Instrument von Herrschaftsvermittlung zwischen den Interessen der kapitalistischen Staaten (allen voran die Hegemonialmacht USA), welche zumindest auch die Interessen »der Konzerne« vertreten, und den Interessen transnational orientierter Funktionsebenen in den Ländern der Dritten Welt identifiziert. Eliten, die die realen sozialen Bedürfnisse ihrer Staaten nicht befriedigen wollen oder können. Sie wird mithin zu einer Agentur einer durchkapitalisierten Weltgesellschaft, zum Anlaß immer fortschreitender Erosion nationaler Souveränität der Entwicklungsländer, zum politischen Instrument der Unterdrückung mißliebiger antikapitalistischer Regungen in der Dritten Welt. Historisch war sie schon von Anfang an als Legitimationsfaktor des ungleichen kooperativen Weltsystems gedacht, das die der bürgerlichen Gesellschaft immanente »Dialektik von Herr und Knecht« ins internationale System hinein verlängerte. Herr sind hierbei, wenn auch mit abnehmender Tendenz, die USA, deren hegemoniale Sicherheitsinteressen in der Weltbank eine Verbindung mit ihren ökonomischen Expansionsinteressen eingegangen sind. Die Weltbank ist nach Tetzlaff der »Finanzpolizist der kapitalistischen Welt«, zwar nicht »im eigentlichen Sinne imperialistisch«, aber sie ermutigt und stabilisiert doch politische Regime oder Bourgeoisiefractionen mit stark repressiven Herrschaftstechniken, während sie die sozialreformerischen Regime indirekt bestraft oder erpreßt, harte Autoritätsmaßnahmen zu ergreifen, um ihre internationale Kreditwürdigkeit zu restaurieren. Auch die IDA ist letztlich nur das Instrument eines – wenn auch aufgeklärten – Selbstinteresses der kapitalistischen Länder, beherrscht von der entwicklungspolitischen Wankelmütigkeit ihres Hauptgeldgebers USA, während die IFC nur eine Katalysatorfunktion zur Anziehung ausländischen Kapitals in gewinnträchtige Länder der Dritten Welt hat. Auch die neueren Programme der Weltbank zur Hebung der wirtschaftlichen Position von Kleinbauern in der Dritten Welt versprechen nur höchstens 30–40% der Landbevölkerung eine Linderung ihrer Not, der Rest bleibt zum Dahinvegetieren und zum frühen Tod verurteilt, weil er für das Funktionieren des kapitalistischen Wirtschaftssystems überflüssig ist. Es ist bedauerlich, daß Tetzlaff, der den Finger auf reale und auch bereits mehrfach identifizierte Schwachstellen der Entwicklungspolitik der westlichen Welt legt, der Versuchung erlegen ist, die Gründe eher monokausal dem kapitalistischen Wirtschaftssystem anzulasten, als dessen Büttel die Weltbank hingestellt wird. Die bisherige Unzulänglichkeit der Verteilungsmechanismen und -kriterien beweist nicht *per se* die Untauglichkeit des Systems, sondern kann genau so gut auch von seiner fehlerhaften Handhabung zeugen. Verteilungsprobleme treten auch, wenn-

gleich in anderen Größenordnungen, innerhalb von Industriestaaten auf, die einer sozialen Marktwirtschaft verpflichtet sind, ohne daß hieraus jemand mit logischer Richtigkeit auf die Untauglichkeit dieses Systems schließen könnte. Wer also nicht nur, aus welchen Gründen auch immer, mit der Position des Anklägers zufrieden ist, der muß die Alternativen abwägen. Erst dann kann man diskutieren. Auch in einem anderen Punkt läßt der Autor leider die Kriterien seiner Prämissen im Dunkeln. Wer etwas umverteilen will, der muß dies rechtfertigen. Wo es um das nackte Überleben von Menschen geht, dürfte es um die Hilfswürdigkeit und -bedürftigkeit keine Probleme geben. Tetzlaff geht aber weiter. Er spricht von der Stärkung der emanzipativen Kräfte innerhalb einer ungleichen und ungerechten Weltwirtschafts- und Weltherrschaftsordnung, ungerecht nicht zuletzt deswegen, weil die Entwicklung der Industriestaaten auf Kosten der Unterentwicklung der Entwicklungsländer stattgefunden habe. Es ist sicherlich vertretbar, in dieser Diskussion mit dem Gerechtigkeitsbegriff zu operieren, nur muß man dann sagen, woher dieser Begriff genommen wird und wohin er führen soll. Und man sollte bei der Suche nach den Gründen einer verfahrenen Situation alle Ursachen nennen, nicht nur das Verhalten der Staatsführungen und der industriellen Führungseliten. Von einer Beantwortung der Frage nach den Kriterien der Gerechtigkeit wird es auch abhängen, ob man es für so völlig unbillig ansehen und als Interventionismus ablehnen kann, wenn ein Geldgeber wissen und im Katastrophenfall mitentscheiden will, um eine möglichst effektive Verwendung des Geldes zu gewährleisten. Der Akzent müßte hier doch wohl mehr auf der Bestimmung von Ziel und Umfang der Effektivität liegen.

Man kann über alles diskutieren, aber eine wissenschaftliche Diskussion wird daraus erst, wenn man alle seine Prämissen offenlegt. Hier hätte Tetzlaff ruhig etwas freigiebiger sein können. Viele seiner Einzelthesen sind in höchstem Maße diskussionswürdig, nur seine Systemkritik scheint dem Rezensenten nicht umfassend schlüssig nachvollziehbar.

Werner Meng